



## Kapitel 4 Erleichterte Einbürgerung des Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers bei Aufenthalt in der Schweiz (Art. 21 Abs. 1 BüG)

### Änderungskontrolle

Version	Änderung / Punkt	Inhalt
Dezember 2019	411	Bei registrierter Partnerschaft ist nur eine ordentliche Einbürgerung möglich
	412/1	Aufenthalte unter einer falschen Identität Aufenthalte mit einem Touristenvisum
	422/113	VOSTRA-Eintrag (Nichtbewährung während der Probezeit)
	422/13	Präzisierungen zum Sprachnachweis
	422/143	Ein Einbezug von minderjährigen Kindern in die Einbürgerung ist nur dann möglich, wenn der Elternteil sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt beziehungsweise persönliche Verhältnisse geltend machen kann.
	432	Die gesuchstellende Person legt dem Gesuch um erleichterte Einbürgerung alle Dokumente bei, die in der Liste der erforderlichen Unterlagen (Beilage zum Gesuchsformular) aufgeführt sind. Ausländische Dokumente sind zu übersetzen
	433	Kein Zwang zum Einbezug der minderjährigen Kinder
	434	Formelle oder materielle Voraussetzungen nicht erfüllt (rechtliches Gehör)
	438/3	Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden



Januar 2021	422/132	Neue Terminologie: fide-Test (bisher: Sprachnachweis fide) und fide-Dossier (bisher: Validierungsdossier B1)
September 2021	422/113	Anpassung betreffend ausländische Strafregistereinträge
September 2021	422/113	Einzelfallbeurteilung bei im Strafregister eingetragener Landesverweisung



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
41 Formelle Voraussetzungen (Art. 21 Abs. 1 Bst. a-b BüG)	7
411 Dauer der ehelichen Gemeinschaft	7
412 Aufenthalt in der Schweiz	8
412/1 Begriff des Aufenthalts (Art. 33 BüG)	8
412/2 Unterbrechung des Aufenthalts (Art. 33 Abs. 2 und 3 BüG sowie Art. 16 BüV)	11
412/3 Bürgerrecht (Art. 21 Abs. 4 BüG)	13
42 Materielle Voraussetzungen	14
421 Spezifische materielle Voraussetzung: Tatsächliches Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft	14
421/1 Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft	14
421/2 Zweifel an ehelicher Gemeinschaft	15
422 Gemeinsame materielle Voraussetzungen für die Fälle von erleichterter Einbürgerung (Art. 20 BüG)	17
422/1 Integrationskriterien (Art. 12 BüG)	18
422/11 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 12 Abs. 1 Bst. a BüG)	18
422/111 Erhebliche oder wiederholte Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen und mutwillige Nichterfüllung wichtiger öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen (Art 4 Abs. 1 Bst. a und b BüV)	20
422/111/1 Erhebliche oder wiederholte Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen	20
422/111/2 Finanzieller Leumund	21
422/111/21 Steuern	22
422/111/22 Schuldbetreibung und Konkurs	23
422/112 Öffentliche Billigung oder Werben für ein Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen (Art. 4 Abs. 1 Bst. c BüV)	24
422/113 Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Art. 4 Abs. 2 und 3 BüV)	25
422/114 Ausschluss der Einbürgerung bei hängigen Strafverfahren (Art. 4 Abs. 5 BüV)	36
422/12 Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 12 Abs. 1 Bst. b BüG)	37
422/121 Rechtsstaat und freiheitlich demokratische Grundordnung (Art. 5 Bst. a BüV)	38
422/122 Grundrechte (Art. 5 Bst. b BüV)	39
422/123 Verfassungsrechtliche Verpflichtungen (Art. 5 Bst. c BüV)	40



422/124	Allgemeine Bemerkungen.....	41
422/13	Fähigkeit, sich im Alltag in einer Landessprache zu verständigen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c BüG).....	41
422/131	Erforderliches Sprachniveau (Art. 6 Abs. 1 BüV) .....	43
422/132	Nachweis für die Sprachkompetenzen (Art. 6 Abs. 2 BüV) .....	44
422/14	Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. d BüG).....	46
422/141	Effektive Teilnahme am Wirtschaftsleben (Art. 7 Abs. 1 BüV).....	48
422/142	Erwerb von Bildung (Art. 7 Abs. 2 BüV) .....	49
422/143	Sozialhilfe (Art. 7 Abs. 3 BüV).....	50
422/144	Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (Art. 12 Abs. 1 Bst. e BüG und Art. 8 BüV).....	51
422/15	Berücksichtigung gewichtiger persönlicher Umstände .....	53
	(Art. 12 Abs. 2 BüG und Art. 9 BüV) .....	53
422/2	Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz.....	56
	(Art. 11 Bst. C BüG und Art. 3 BüV).....	56
422/21	Aktivitäten, die die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden.....	56
422/211	Terrorismus (Art. 3 Bst. a BüG).....	57
422/212	Gewalttätiger Extremismus (Art. 3 Bst. b BüV).....	57
422/213	Organisierte Kriminalität (Art. 3 Bst. c BüV) .....	57
422/214	Verbotener Nachrichtendienst (Art. 3 Bst. d BüV).....	58
422/215	Allgemeine Bemerkungen.....	58
43	Verfahren zur erleichterten Einbürgerung bei Wohnsitz in der Schweiz .....	60
431	Gesuchstellung.....	60
432	Gebühren, erforderliche Dokumente und formelle Prüfung der Gesuchsunterlagen .....	60
433	Prüfung der formellen Voraussetzungen.....	62
434	Formelle oder materielle Voraussetzungen nicht erfüllt.....	63
435	Eintreten und Erhebungsbericht.....	63
436	Prüfung der materiellen Voraussetzungen und zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen.....	67
437	Zustellung an den Heimatkanton, Antrag und Erklärungen .....	68
437/1	Zustellung an den Heimatkanton .....	68
437/2	Antrag des Heimatkantons.....	68



437/3	Erklärungen betreffend die eheliche Gemeinschaft und das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung .....	69
438	Entscheid.....	69
438/1	Einbürgerung .....	69
438/2	Beschleunigtes Einbürgerungsverfahren .....	70
438/3	Ablehnung der Einbürgerung .....	70
438/4	Aufhebung des Einbürgerungsentscheids.....	71
439	Inkrafttreten des Einbürgerungsentscheids und Eintrag in das Zivilstandsregister .....	72



## Einleitung

Die erleichterte Einbürgerung des in der Schweiz lebenden Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers ist in Artikel 21 Absatz 1 BÜG geregelt und stellt eine der im BÜG vorgesehenen Arten der erleichterten Einbürgerung dar.

Die einbürgerungswillige Person kann das Schweizer Bürgerrecht erwerben, wenn sie die formellen und materiellen Voraussetzungen für diese Art der erleichterten Einbürgerung erfüllt. Die formellen Voraussetzungen sind im Vergleich zu denjenigen für die ordentliche Einbürgerung weniger streng. Aufgrund der ehelichen Bindung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer wird davon ausgegangen, dass sich die betreffende Person leichter mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz vertraut gemacht hat. Die Revision des BÜG bringt jedoch eine gewisse Verschärfung der materiellen Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung von in der Schweiz lebenden Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers mit sich. Diese nähern sich den Voraussetzungen an, die Bewerberinnen und Bewerber für eine ordentliche Einbürgerung erfüllen müssen.

Das Verfahren zur erleichterten Einbürgerung nach Artikel 21 Absatz 1 BÜG wird in erster Linie vom SEM durchgeführt, das *in fine* über die erleichterte Einbürgerung entscheidet.

Die erleichterte Einbürgerung des im Ausland lebenden Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers (Art. 21 Abs. 2 BÜG) wird in [Kapitel 5 dieses Handbuchs](#) erläutert. Die anderen Arten der erleichterten Einbürgerung sind in [Kapitel 6 dieses Handbuchs](#) beschrieben.



## 41 Formelle Voraussetzungen (Art. 21 Abs. 1 Bst. a-b BüG)

### Art. 21 BüG Ehefrau eines Schweizers oder Ehemann einer Schweizerin

- <sup>1</sup> Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie oder er:
- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt;
  - sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

Artikel 21 Absatz 1 BüG ermöglicht dem Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers, ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung zu stellen, sofern sie oder er:

- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Ehemann oder der Schweizer Ehefrau lebt; und
- sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

## 411 Dauer der ehelichen Gemeinschaft

### Art. 10 BüV Eheliche Gemeinschaft

- <sup>1</sup> Eine eheliche Gemeinschaft setzt das formelle Bestehen einer Ehe sowie eine tatsächliche Lebensgemeinschaft voraus, in der der gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist.
- <sup>2</sup> Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die eheliche Gemeinschaft weiter besteht.
- <sup>3</sup> Die eheliche Gemeinschaft muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung und im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen.

Nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a BüG muss die Bewerberin oder der Bewerber seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau gelebt haben.

Die eheliche Gemeinschaft beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Ehe durch eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten in der Schweiz oder im Ausland gültig geschlossen wird.



Die Zeit, während der die einbürgerungswillige Person mit einer Schweizerin oder einem Schweizer im Konkubinat zusammenlebt, kann nicht an die Dauer der ehelichen Gemeinschaft angerechnet werden.

Im Fall einer registrierten Partnerschaft ist nur eine ordentliche Einbürgerung möglich (siehe [Punkt 311/43, Kapitel 3](#)).

## **412 Aufenthalt in der Schweiz**

Nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b BÜG muss die Bewerberin oder der Bewerber sich während insgesamt fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Bei einbürgerungswilligen Personen, die in der Schweiz leben und mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, wird vermutet, dass aufgrund ihrer Ehe mit einem Schweizer Staatsangehörigen eine enge Beziehung zur Schweiz besteht; diese Vermutung kann widerlegt werden.

### **412/1 Begriff des Aufenthalts (Art. 33 BÜG)**

#### Art. 33 BÜG Aufenthalt

- <sup>1</sup> An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:
- a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
  - b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
  - c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

#### **Grundsatz**

Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers müssen in erster Linie die Voraussetzung eines Aufenthalts in der Schweiz erfüllen, wenn sie gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 BÜG ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung einreichen.

Grundsätzlich zählt jeder tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen als Anwesenheit im Sinne der Einbürgerungsvoraussetzungen. Die einbürgerungswillige Person muss nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt bzw. dass sie einigermassen beständig und dauerhaft an einem bestimmten Ort auf Schweizer Staatsgebiet lebt. Am Aufenthaltsort müssen familiäre, berufliche oder schulische Beziehungen bestehen, aber auch besondere materielle Beziehungen, die den Lebensmittelpunkt der einbürgerungswilligen Person in der Schweiz widerspiegeln und mit welchen Rechtswirkungen verbunden sind.





Die Bewerberin oder der Bewerber muss vor und zum Zeitpunkt der Gesuchstellung, während des Einbürgerungsverfahrens und bis zum Entscheid über die erleichterte Einbürgerung eine gültige Aufenthaltsbewilligung besitzen.

- **Vor Einreichung des Gesuchs um erleichterte Einbürgerung.** Es können nur bestimmte Aufenthalte mit einem Aufenthaltstitel nach Artikel 33 BÜG an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor der Gesuchstellung angerechnet werden.
- **Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um erleichterte Einbürgerung.** Sobald die Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren in der Schweiz erreicht ist (Art. 21 Abs. 1 Bst. b BÜG), muss die Bewerberin oder der Bewerber einen im AIG vorgesehenen ausländerrechtlichen Status besitzen, um ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung einreichen zu können. Der ausländische Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizer und seine ledigen Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), wenn sie mit der Schweizerin oder dem Schweizer zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AIG). Die Bewerberin oder der Bewerber muss somit keine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.
- **Während des Einbürgerungsverfahrens und bei der erleichterten Einbürgerung.** Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, die während des Verfahrens und bis zum Entscheid über die erleichterte Einbürgerung gültig ist.

***Aufenthaltsstatus, der an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor Einreichung des Gesuchs um erleichterte Einbürgerung angerechnet wird (Art. 33 Abs. 1 BÜG)***

- **Abschliessende Liste der zugelassenen Aufenthaltsstati.** Artikel 33 Absatz 1 BÜG führt die Aufenthaltstitel auf, die an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz angerechnet werden können.
- **Arten der zugelassenen Aufenthaltsstati.** Nach Artikel 33 Absatz 1 Bst. a–c BÜG ist jeder Aufenthalt in der Schweiz mit einem der folgenden Aufenthaltstitel anzurechnen:
  - Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B, Art. 33 AIG und Art. 71 Abs. 1 VZAE);
  - Niederlassungsbewilligung (Ausweis C, Art. 34 AIG und Art. 71 Abs. 1 VZAE);
  - vorläufige Aufnahme (Ausweis F, Art. 71a Abs. 1 Bst. c VZAE), wobei nur die Hälfte der Aufenthaltsdauer angerechnet wird; oder
  - vom EDA ausgestellte Legitimationskarte (Art. 17 V-GSG und Art. 71a Abs. 2 VZAE) oder ein vergleichbarer Aufenthaltstitel (beispielsweise ein Ausweis Ci).



### ***Aufenthaltsstati, die nicht an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz angerechnet werden***

- **Ausweis L.** Ein Kurzaufenthalt in der Schweiz mit einem Ausweis L (Art. 41 Abs. 1 AIG und Art. 71 Abs. 1 VZAE) kann nicht an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs angerechnet werden.
- **Ausweis G.** Ein Aufenthalt in der Schweiz mit einem Ausweis G (Art. 35 AIG und Art. 71a Abs. 1 Bst. a VZAE), der für eine Grenzgängerbewilligung ausgestellt wurde, kann nicht an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs angerechnet werden.
- **Ausweis N.** Der Aufenthalt eines Asylsuchenden in der Schweiz mit einem Ausweis N (Art. 42 AsylG und Art. 71a Abs. 1 Bst. b VZAE) kann nicht an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz angerechnet werden.
- **Ausweis S.** Ein Aufenthalt in der Schweiz mit einem Ausweis S (Art. 74 AsylG und Art. 71a Abs. 1 Bst. d VZAE), der für eine schutzbedürftige Person ausgestellt wurde, kann nicht an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs angerechnet werden.

### ***Übrige Aufenthalte, die nicht an die Aufenthaltsdauer in der Schweiz angerechnet werden***

**Aufenthalte unter einer falschen Identität** werden nicht an die Aufenthaltsdauer im Sinne von Art. 33 BÜG angerechnet, da die gesuchstellende Person dadurch willentlich ihre Mitwirkungspflicht verletzt. Dieses Vorgehen stellt zudem eine Täuschung der Behörden und allenfalls eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.

**Aufenthalte mit einem Touristenvisum** (Visum C bzw. Schengen Visum) werden nicht an die Aufenthaltsdauer im Sinne von Art. 33 BÜG angerechnet, da diese nicht die erforderliche Stabilität des Wohnsitzes aufweisen und nicht einem Aufenthaltstitel gleichgestellt sind.

### ***Aufenthaltsdauer***

Die einbürgerungswillige Person kann nur dann eine erleichterte Einbürgerung beantragen, wenn sie einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs (Art. 21 Abs. 1 Bst. b BÜG).

Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz sind zwei Elemente zu berücksichtigen:

- In der Regel wird die **gesamte Aufenthaltsdauer** vom SEM retroaktiv berechnet, wobei:



- die Berechnung ab dem Datum der Gesuchstellung bei der bezeichneten Behörde beginnt;<sup>1</sup>
  - der Aufenthalt der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Staatsgebiet der Schweiz unterbrochen sein kann.
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich während **eines Jahres vor Einreichung des Gesuchs** ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Bei der Berechnung dieser Aufenthaltsdauer ist das Datum der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs beim SEM massgebend. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine Unterbrechung des Aufenthalts nach Artikel 33 Absatz 3 BÜG vorliegt.

#### **412/2            Unterbrechung des Aufenthalts (Art. 33 Abs. 2 und 3 BÜG sowie Art. 16 BÜV)**

##### Art. 33 BÜG    Aufenthalt

- <sup>2</sup> Kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht.
- <sup>3</sup> Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt.

##### Art. 16 BÜV    Aufenthalt

Der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr.

Wenn die einbürgerungswillige Person die Schweiz während einer gewissen Zeit vor Einreichung ihres Gesuchs verlassen hat, ist zu prüfen, ob ihre Abreise den Aufenthalt in der Schweiz unterbricht oder ob sie ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung nach Artikel 21 Absatz 2 BÜG einreichen kann.

#### ***Als ununterbrochen geltender Aufenthalt***

Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer gilt der Aufenthalt als ununterbrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- die Schweiz kurzfristig, das heisst für weniger als sechs Monate, verlässt mit der Absicht auf Rückkehr (Art. 33 Abs. 2 BÜG);

<sup>1</sup> MAHON/SOW, Art. 15 BÜG, Nr. 13



- sich für höchstens ein Jahr aus beruflichen Gründen oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken im Ausland aufhält (Art. 16 BÜV).

### ***Als unterbrochen geltender Aufenthalt***

Geht der Aufenthalt im Ausland über die maximale Aufenthaltsdauer von einem Jahr hinaus, ist er auch dann als unterbrochen zu erachten, wenn er aus beruflichen Gründen oder für eine Aus- oder Weiterbildung erfolgt.

Nach Artikel 33 Absatz 3 BÜG gilt der Aufenthalt auch bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- sich bei der zuständigen Behörde abmeldet; oder
- während mehr als sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten tatsächlich im Ausland lebt.

### ***Besonderheiten***

Während des Einbürgerungsverfahrens kann die einbürgerungswillige Person sich länger als sechs Monate aus beruflichen Gründen oder für eine Aus- oder Weiterbildung im Ausland aufhalten, ohne eine Unterbrechung ihres Aufenthalts in der Schweiz zu befürchten, sofern sie ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz behält und ihre Absicht auf Rückkehr nachweist.<sup>2</sup>

Bei der Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Schweiz lebt, sind die Gesamtumstände massgebend.<sup>3</sup> Beispielsweise wird ein Aufenthalt in der Schweiz angenommen, obwohl die betreffende Person sich im Ausland aufhält; der Aufenthalt darf aber unabhängig von seiner Art (Aus- oder Weiterbildung oder berufliche Gründe) nicht länger als zwölf Monate dauern.

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Gesuch nach Artikel 21 Absatz 1 oder nach Artikel 21 Absatz 2 BÜG behandelt werden soll, ist der Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend.<sup>4</sup> Falls die einbürgerungswillige Person nach der Einreichung ihres Gesuchs um erleichterte Einbürgerung nach Artikel 21 Absatz 1 BÜG ihren Aufenthalt in der Schweiz endgültig unterbricht und mit dem Schweizer Ehegatten im Ausland lebt, ist das Gesuch gemäss diesem Artikel zu behandeln, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Schweiz jedoch für unbestimmte Zeit verlässt und die Lebensgemeinschaft mit dem Schweizer Ehegatten nicht fortführt, wird das Gesuch um erleichterte Einbürgerung abgewiesen.

---

<sup>2</sup> [BGE 106 Ib 1 E. 2b](#)

<sup>3</sup> *Ibidem*

<sup>4</sup> Botschaft vom 4. März 2011, S. 2856



## 412/3      **Bürgerrecht (Art. 21 Abs. 4 BüG)**

Art. 21 BüG    Ehefrau eines Schweizers oder Ehemann einer Schweizerin

<sup>4</sup> Die eingebürgerte Person erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Besitzt dieser mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, so kann sie sich dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

Eingebürgerte Personen erwerben grundsätzlich alle Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Schweizer Ehegatten, es sei denn, sie informieren das SEM vor dem Einbürgerungsentscheid schriftlich auf dem Postweg darüber, dass sie auf bestimmte Bürgerrechte verzichten.

Die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder dessen Wiedererwerb sind auf kantonaler Ebene geregelt. Die eingebürgerte Person muss sich bei der Heimatgemeinde des Ehegatten über die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts erkundigen.



## 42 Materielle Voraussetzungen

### 421 Spezifische materielle Voraussetzung: Tatsächliches Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft

#### 421/1 Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft

Eine eheliche Gemeinschaft im Sinne des BÜG kann nur vorliegen, wenn sie tatsächlich besteht und stabil ist. Der Wille der Ehegatten, eine eheliche Gemeinschaft zu leben, muss intakt sein.<sup>5</sup> Grundsätzlich müssen die Ehegatten an derselben Adresse zusammenleben, und es dürfen keine Trennungs- oder Scheidungsabsichten bestehen. Die eheliche Gemeinschaft muss auf die Zukunft gerichtet sein.

Auch wenn sich die gesellschaftliche Wahrnehmung der ehelichen Gemeinschaft mit dem Sit-tenwandel geändert hat, findet im Bürgerrecht die traditionelle Auffassung der ehelichen Ge-meinschaft Anwendung. Ehepaaren steht die Wahl der Lebensform frei, sie können aber kei-nen Anspruch auf Einbürgerung geltend machen, wenn die tatsächlich gelebte Lebensform nicht den Anforderungen des Gesetzgebers gemäss dem BÜG entspricht.<sup>6</sup>

Es ist zu prüfen, ob sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung als auch im Zeitpunkt der Einbür-gerung eine tatsächliche Lebensgemeinschaft besteht, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet (Art. 10 Abs. 3 BÜV). Zu diesem Zweck unterzeichnen die einbürgerungswillige Person und ihr Ehegatte eine Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft. Darin bestätigen sie, dass sie in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft leben und dass andernfalls die Einbürgerung nach Artikel 36 BÜG nichtig erklärt werden kann.

#### **Besonderheiten**

Nach der Gesuchstellung und bei der Prüfung des Bestehens einer ehelichen Gemeinschaft sind die folgenden besonderen Situationen zu berücksichtigen, die sich darauf auswirken kön-nen, ob auf das Gesuch eingetreten wird:

- **Anrechnung einer früheren Ehe mit einem Schweizer Staatsangehörigen.** Eine frühere Ehe mit einem Schweizer Staatsangehörigen kann nicht angerechnet werden.<sup>7</sup>

**Tod des Schweizer Ehepartners während des Einbürgerungsverfahrens.** Die er-leichterte Einbürgerung ist in diesem Fall grundsätzlich weiterhin möglich, falls die Be-werberin oder der Bewerber die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und sofern nicht erhebliche Zweifel bestehen, dass vor dem Ableben des Schweizer Ehegatten

---

<sup>5</sup> [BGE 135 II 161 E. 2](#)

<sup>6</sup> [Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-955/2008 vom 15. Juli 2011 E. 10.4](#) und [C-7291/2014 vom 22. April 2016 E. 9.3](#)

<sup>7</sup> Botschaft vom 4. März 2011, S. 2856



eine tatsächliche und stabile eheliche Gemeinschaft bestanden hat.<sup>8</sup> Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt des Todes ihres Schweizer Ehegatten die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllte.<sup>9</sup> Hingegen ist eine erleichterte Einbürgerung nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich in der Zwischenzeit wieder mit einer Ausländerin oder einem Ausländer verheiratet hat.<sup>10</sup>

- **Gesuchstellung nach dem Tod des Ehegatten.** Stirbt der Schweizer Ehegatte vor Einreichung des Gesuchs, ist eine Einbürgerung nicht mehr möglich.<sup>11</sup>
- **Getrennter Wohnsitz der Ehepartner aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen.**<sup>12</sup> Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass die Ehepartner in einer tatsächlichen und stabilen ehelichen Gemeinschaft an derselben Adresse zusammenleben. Ein getrennter Wohnsitz führt jedoch nicht zur Ablehnung des Gesuchs, wenn dafür berufliche oder gesundheitliche Gründe vorliegen. In diesem Fall ist der auf die Zukunft gerichtete Ehewille objektiv zu prüfen. Lebt ein Ehegatte aus beruflichen Gründen im Ausland, prüft die Behörde, ob sich die Ehegatten regelmässig sehen. Dies kann anhand von Belegen nachgewiesen werden. Ein getrennter Wohnsitz aus steuerlichen Gründen stellt hingegen einen Grund für die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs dar.

## 421/2 Zweifel an ehelicher Gemeinschaft

### Grundsatz

Bestehen erhebliche Zweifel daran, dass eine tatsächliche, stabile Lebensgemeinschaft besteht, kann die zuständige Behörde sich auf eine Reihe von Indizien stützen, um ihre Ablehnung der erleichterten Einbürgerung zu begründen, da die eheliche Gemeinschaft sich auf psychische Gegebenheiten bezieht und in den privaten Bereich fällt.

Die zuständige Behörde verfügt über einen gewissen Ermessensspielraum, sie darf diesen aber nicht missbräuchlich ausüben. Sie darf sich weder auf unangemessene Kriterien stützen noch einen Entscheid erlassen, der willkürlich ist oder dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit widerspricht. Und schliesslich darf sie nur relevante Umstände berücksichtigen.

Das SEM kann namentlich folgende Indizien berücksichtigen, um seine Zweifel zu begründen:

- Die Ehegatten leben getrennt; ein Ehegatte ist ausgezogen oder beide Ehegatten haben vor der Gesuchstellung beschlossen, getrennt zu leben.

---

<sup>8</sup> Botschaft vom 4. März 2011, S. 2856

<sup>9</sup> Ibidem

<sup>10</sup> Ibidem

<sup>11</sup> Ibidem

<sup>12</sup> [BGE 121 II 49 E. 2](#)



- Es wurden Eheschutzmassnahmen eingeleitet bzw. verfügt.
- Zum Zeitpunkt der Gesuchstellung oder des Einbürgerungsentscheids besteht ein Scheidungsverfahren, das von einem oder beiden Ehegatten eingeleitet worden ist.
- Kurz vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens wurde die Ehe gerichtlich getrennt.
- Es liegt ein Fall häuslicher Gewalt vor.
- Die einbürgerungswillige Person oder der Schweizer Ehegatte bietet nach der Heirat sexuelle Handlungen gegen Entgelt an.<sup>13</sup>
- Einer der Ehegatten unterhält aussereheliche Beziehungen oder hat solche unterhalten.
- Die einbürgerungswillige Person oder der Schweizer Ehegatte verkehrt im Milieu der Prostitution.
- Die einbürgerungswillige Person oder der Schweizer Ehegatte verkehrt im Drogenmilieu.
- Eine Schweizerin oder ein Schweizer schliesst eine Ehe mit einer ausländischen Person, um insbesondere dem ausländischen Ehegatten zu einer Aufenthaltsbewilligung zu verhelfen; dies stellt aber nicht an sich den Willen der Ehegatten, eine tatsächliche eheliche Gemeinschaft zu begründen, in Frage und kann nur dann ein Indiz für eine Scheinehe darstellen, wenn weitere beunruhigende Faktoren vorliegen, etwa ein grosser Altersunterschied zwischen den Ehegatten.<sup>14</sup>
- Es besteht der begründete Verdacht, dass einer der Ehegatten eine Scheinehe, eine zweite Ehe, namentlich eine religiöse Eheschliessung eingegangen ist, während die erste Ehe noch nicht aufgelöst worden ist und somit ein Fall von Bigamie vorliegt.
- Es wurde ein Verfahren betreffend Kindeserkennung oder –aberkennung durchgeführt.

Falls die Zweifel über das Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft bestehen bleiben, ordnet die zuständige Behörde weitere Abklärungen an um zu bestimmen, ob eine tatsächliche, stabile und intakte, auf die Zukunft gerichtete eheliche Gemeinschaft besteht.

---

<sup>13</sup> [Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-934/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 3.3](#) und [C-5145/2007 vom 15. April 2009 E. 4.2](#)

<sup>14</sup> [Bundesgerichtsentscheid 1C\\_180/2014 vom 2. September 2014 E. 2.1.2](#)





## 422 Gemeinsame materielle Voraussetzungen für die Fälle von erleichterter Einbürgerung (Art. 20 BÜG)

### Art. 20 BÜG Materielle Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Bei der erleichterten Einbürgerung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 erfüllt sein.
- <sup>2</sup> Die erleichterte Einbürgerung setzt zusätzlich voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.
- <sup>3</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Aufenthalt in der Schweiz haben, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Artikel 20 Absatz 1 BÜG verweist auf die Kriterien nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 BÜG hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen, die bei einer erleichterten Einbürgerung erfüllt sein müssen.

In allen Fällen, die in den Geltungsbereich der erleichterten Einbürgerung fallen, müssen die gemeinsamen materiellen Voraussetzungen erfüllt sein.

### Art. 12 BÜG Integrationskriterien

- <sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
  - a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
  - b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
  - c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
  - d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
  - e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.
- <sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.



## 422/1 Integrationskriterien (Art. 12 BüG)

Das neue Bürgerrechtsgesetz gleicht den Integrationsgrad, der für eine erleichterte Einbürgerung erforderlich ist, demjenigen für eine ordentliche Einbürgerung an.<sup>15</sup>

Somit sind die Integrationskriterien, die für die ordentliche Einbürgerung gelten, auch im Bereich der erleichterten Einbürgerung anwendbar.

## 422/11 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 12 Abs. 1 Bst. a BüG)

Art. 12 BüG Integrationskriterien

<sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;

Art. 4 BüV Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;
- b. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt; oder
- c. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt zudem als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das SEM einsehbar ist:

- a. eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
- b. eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;

<sup>15</sup> [Vernehmlassungsentwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 19. August 2015](#), S. 10



- c. ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
- d. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
- e. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

<sup>3</sup> In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das SEM einsehbar ist, entscheidet das SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

<sup>4</sup> Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

<sup>5</sup> Bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert das SEM das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz.

### **Begriff**

Zur Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört die Respektierung der schweizerischen und, soweit ausländische Bestimmungen im schweizerischen Recht sinngemäss Geltung finden, der ausländischen Rechtsordnung.<sup>16</sup>

- Die Rechtsordnung umfasst die Gesamtheit aller Regeln, die in einem Staat zu einem gegebenen Zeitpunkt die Rechtsstellung der Menschen und das Rechtsverhältnis der Menschen untereinander regeln.
- Die Konformität mit der schweizerischen Gesetzgebung bezieht sich praxisgemäss sowohl auf die strafrechtliche Situation als auch auf den finanziellen Leumund.
- Die Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann dazu führen, dass die zuständige Behörde die Ausweisung der Bewerberin oder des Bewerbers aus der Schweiz anordnet (Art. 80 VZAE).

<sup>16</sup> Botschaft vom 4. März 2011, S. 2833



**422/111 Erhebliche oder wiederholte Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen und mutwillige Nichterfüllung wichtiger öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen (Art 4 Abs. 1 Bst. a und b BÜV)**

**422/111/1 Erhebliche oder wiederholte Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen**

Art. 4 BÜV Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;

Die einmalige Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder die Verübung eines Bagatelldelikts stellt kein Einbürgerungshindernis dar.<sup>17</sup> Demgegenüber sind wiederholte, aber relativ geringe Verstöße in ihrer Gesamtheit als schwere Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erachten.<sup>18</sup>

Bei der Prüfung, ob gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen in schwerwiegender Weise missachtet wurden, ist Folgendes zur berücksichtigen:

- die Natur des bedrohten Rechtsguts; und
- die Zuordnung einer Straftat zu einem Bereich besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension.

Bei der Prüfung, ob gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen wiederholt missachtet wurden, ist Folgendes zu berücksichtigen:<sup>19</sup>

- die Häufigkeit der Gesetzeswidrigkeiten, unter Berücksichtigung einer möglichen Zunahme des Schweregrads; und
- es wird keine schlechte Prognose gestellt.

<sup>17</sup> Erläuternder Bericht des EJPD vom 19. August 2015, S. 8

<sup>18</sup> Ibidem

<sup>19</sup> [BGE 139 II 121 E. 6.3](#)



## 422/111/2     **Finanzieller Leumund**

### Art. 4 BüV     Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- b. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;

### **Grundsatz**

Die Konformität mit der schweizerischen Gesetzgebung bemisst sich insbesondere an einem einwandfreien finanziellen Leumund. Dazu zählen das Erfüllen der steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen sowie das Fehlen von Betreibungen und Verlustscheinen. Das SEM kann die erleichterte Einbürgerung verweigern, wenn Steuerausstände, Betreibungen oder Verlustscheine im Betreibungsregistrauszug aus den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung vorhanden sind.

Der finanzielle Leumund ist nicht als vorbildlich zu erachten:<sup>20</sup>

- wenn die Bewerberin oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt (beispielsweise bei Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausständen);
- wenn die Bewerberin oder der Bewerber wichtige privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt (beispielsweise bei Mietausständen, Nichtbezahlung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen oder Anhäufung von Schulden).

In diesen Fällen wird der Bewerberin oder dem Bewerber die erleichterte Einbürgerung verweigert.

### **Haftung für die Schulden des Ehegatten<sup>21</sup>**

Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen, unabhängig vom gewählten Güterstand.<sup>22</sup>

Die Ehegatten können jedoch, unabhängig vom gewählten Güterstand, solidarisch haften:

- wenn die Schulden aufgrund der laufenden Befürfnisse der Familie oder des Haushalts (beispielsweise Mietzins) entstanden sind;

<sup>20</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 11

<sup>21</sup> JEANDIN, S. 33 ff.

<sup>22</sup> Siehe Art. 202 und 249 ZGB



- wenn ein von einem Ehegatten abgeschlossener Vertrag oder das Gesetz Solidarhaftung vorsieht (beispielsweise Leasingvertrag).

422/111/21

**Steuern**

### **Grundsatz**

Die Erfüllung der Steuerpflicht gehört zu den Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers gegenüber dem Gemeinwesen und stellt ein wichtiges Kriterium für die Einbürgerung dar.

Bei Steuerrückständen in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung ist eine Einbürgerung nicht möglich. Um zu beurteilen, ob die einbürgerungswillige Person ihre Steuerpflicht in der Schweiz erfüllt, darf nur die definitive Steuer berücksichtigt werden. Provisorisch veranlagte Steuern werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann bei Einreichung des Einbürgerungsgesuchs keine wichtigen persönlichen Gründe für die Nichterfüllung der Steuerpflicht geltend machen. Denn grundsätzlich hat die Steuerverwaltung diese Gründe bei der Steuerveranlagung bereits berücksichtigt.

### **Solidarhaftung von zusammenwohnenden Ehegatten für die Einkommenssteuer**

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist (Art. 13 Abs. 1 DBG). Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Einkommen der Kinder fällt (Art. 13 Abs. 1 DBG).

Ein Ehegatte ist zahlungsunfähig, wenn Verlustscheine gegen ihn vorliegen, wenn ein Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wurde oder wenn weitere Anzeichen darauf hinweisen, dass er nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen dauerhaft nachzukommen.<sup>23</sup>

### **Einsprache gegen die Steuerveranlagung**

Bei einer Einsprache gegen die definitive Steuerveranlagung muss die einbürgerungswillige Person gleichwohl ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Sie kann bei der Steuerbehörde Beschwerde erheben.

---

<sup>23</sup> PHILIPPIN/REISER/VUILLEUMIER, S. 58



## ***Ausschluss von Zahlungsvereinbarungen und Zahlungsaufschub***

Soweit das Steuersystem die Beiträgsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt, akzeptiert das SEM nicht, dass die betreffende Person sich auf eine Zahlungsvereinbarung mit der Steuerbehörde berufen kann. Dieser Ausschluss ist aus Gründen der Gleichbehandlung gerechtfertigt.

Ein Zahlungsaufschub wird nicht berücksichtigt. Die einbürgerungswillige Person muss ihre Steuern vollständig bezahlt haben.

## ***Steuerbefreiung / Steuererlass***

Bei steuerbefreiten Bewerberinnen und Bewerbern gilt die Steuerpflicht als rechtmässig erfüllt.

## **422/111/22 Schuldbetreuung und Konkurs**

### ***Grundsatz***

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Betreuung oder ein Konkurs ein Einbürgerungshindernis darstellt, ist immer die gesamte Situation zu würdigen. Zudem ist sicherzustellen, dass alle übrigen Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung erfüllt sind.

### ***Eintragung im Betreibungs- und Konkursregister***

Das SEM stützt sich bei seiner Beurteilung auf den Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister, der bei der Prüfung des finanziellen Leumunds massgebend ist. Das Einsichtsrecht Dritter erlischt fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens.<sup>24</sup> Die zuständige Verwaltungsbehörde kann jedoch auch nach Erlöschen dieses Rechts im Interesse eines bei ihr hängigen Verfahrens einen solchen Auszug verlangen.<sup>25</sup> Einträge im Betreibungs- und Konkursregister, die vor mehr als fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs erstellt wurden, werden vom SEM nicht berücksichtigt.

Eine oder mehrere Betreibungen über einen Betrag, der CHF 1500 übersteigt und im Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister aufgeführt ist, gegen die kein Rechtsvorschlag erhoben und die nicht bezahlt wurden, stellen ein Hindernis für eine erleichterte Einbürgerung dar.

Falls im Auszug ein Rechtsvorschlag im Zusammenhang mit einer Betreuung aufgeführt ist, ist das SEM nicht befugt, die Berechtigung der Schuld zu beurteilen. Das SEM kann zusätzliche Angaben verlangen, und die einbürgerungswillige Person muss gemäss ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 21 BÜV) die erforderlichen Dokumente beibringen. Wenn die einbürgerungswillige Person gegen einen Zahlungsbefehl einen Rechtsvorschlag erhebt, muss sie das SEM über

---

<sup>24</sup> Art. 8a Abs. 4 SchKG

<sup>25</sup> Idem



das weitere Betreibungsverfahren auf dem Laufenden halten. Solange das Betreibungsverfahren läuft, kann das SEM nicht über das Einbürgerungsgesuch entscheiden.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann bei Steuer-, Miet-, Krankenkassen- und Bussenausständen betrieben werden, aber auch bei Nichtbezahlung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen oder generell bei Anhäufung von Schulden.<sup>26</sup>

### **Lohnpfändung**

Wenn gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber eine Lohnpfändung besteht, ist die Einbürgerung erst möglich, nachdem diese aufgehoben wurde. Der Lohn darf während längstens zwölf Monaten ab dem Tag des Pfändungsvollzugs gepfändet werden, und dies pro Gläubiger oder Gläubigergruppe.

### **Verlustschein**

Im Betreibungsregister aufgeführte Verlustscheine stellen grundsätzlich ein Einbürgerungshindernis dar, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs ausgestellt wurden.

## **422/112      Öffentliche Billigung oder Werben für ein Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen (Art. 4 Abs. 1 Bst. c BüV)**

Art. 4 BüV      Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- c. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der einbürgerungswilligen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (Art. 80 Abs. 2 VZAE).

Es ist auf die Bestimmungen der Artikel 258–264j StGB Bezug zu nehmen, um Straftaten als solche Verbrechen oder Vergehen einzuordnen. Das öffentliche Billigen oder Werben muss nachgewiesen werden.

<sup>26</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 11





## 422/113 Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Art. 4 Abs. 2 und 3 BÜV)

### Art. 4 BÜV Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt zudem als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das SEM einsehbar ist:

- a. eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
- b. eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
- c. ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
- d. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;
- e. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

<sup>3</sup> In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das SEM einsehbar ist, entscheidet das SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

### **Grundsatz**

Hat die Bewerberin oder der Bewerber vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens eine strafbare Handlung begangen, muss die zuständige Behörde dies bei der Prüfung des Gesuchs bis zur vollständigen Entfernung des Eintrags berücksichtigen;<sup>27</sup> dabei ist es unerheblich, ob die Strafe bestätigt wurde oder ob ein Verfahren hängig ist.

<sup>27</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 12



Da die Einbürgerung den letzten Integrationsschritt darstellt, ist mit einer Einbürgerung zuzuwarten, bis ein Urteil dem Betroffenen auch aus strafrechtlicher Sicht nicht mehr entgegengehalten werden kann.<sup>28</sup>

Besteht für die Bewerberin oder den Bewerber ein Strafregistereintrag, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Wenn der Strafregistereintrag sich auf eines der in Artikel 4 Absatz 2 Bst. a–e BÜV aufgeführten Elemente bezieht, ist von einer mangelnden Integration und einem unzureichenden Integrationswillen auszugehen. Es ist somit die Frist für die Entfernung des Strafregistereintrags von Amtes wegen zu berücksichtigen. In einem solchen Fall fehlt nämlich der Respekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unseres Wertesystems, und die Einbürgerung ist bis zur vollständigen Entfernung des Eintrags auszuschliessen.<sup>29</sup>
- Das Gesuch kann erst nach Entfernung der Vorstrafen im Strafregister akzeptiert werden, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Der Eintrag wird entfernt, wenn die Frist zur Entfernung von Amtes wegen abgelaufen ist.

### ***Berechnung der Frist für die Entfernung von Strafregistereinträgen von Amtes wegen***

Für die Berechnung der Frist für die Entfernung von Strafregistereinträgen von Amtes wegen lässt sich im Allgemeinen Folgendes festhalten:

- Die Berechnungsregeln für die Entfernung von Strafurteilen aus VOSTRA sind sehr komplex ausgefallen, da diese Fristen vom System berechnet werden.
- Die Fristen sind jeweils abhängig von den im Strafurteil angeordneten Sanktionen – je nach Sanktionsmix im Urteil ergibt sich für die Berechnung ein anderes Bild.
- Neben gewissen Grundfristen und Zuschlägen für unterschiedliche Sanktionshöhen gibt es auch Mindestfristen, z.B. bei einer Landesverweisung oder bei einem Tätigkeits- bzw. Kontakt- und Rayonverbot.
- Auch der Fristbeginn ist nicht immer gleich geregelt. Während die Fristen für Strafen in der Regel mit Rechtskraft des Urteils zu laufen beginnen, sind die Fristen für stationäre und ambulante Massnahmen z.T. abhängig vom Ende dieser Massnahmen, was dazu führen kann, dass die voraussichtliche Entfernungsfrist nicht berechnet werden kann, solange die Person nicht aus dieser Massnahme entlassen worden ist.

Der Zeitpunkt der Gesuchstellung ist massgebend für die Anwendung des neuen Gesetzes (Art. 50 BÜG).

---

<sup>28</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 12

<sup>29</sup> Ibidem



Bei Fragen zur Berechnung der Frist für die Entfernung von Amtes wegen kann die Bewerberin oder der Bewerber sich an das BJ wenden.<sup>30</sup>

Siehe auch [„Wissenswertes zum Schweizerischen Strafregister“](#) (Stand April 2020).

### ***Tabellarische Übersicht***

Die nachfolgenden Tabellen zeigen in stark vereinfachter Form auf, welche Fristen abgewartet werden müssen, bevor ein Einbürgerungsgesuch eingereicht bzw. behandelt werden kann. Die Tabelle ist nur für Fälle gültig, in denen die entsprechenden Sanktionen ohne andere Sanktionen angeordnet werden (da der Vorrang spezifischer Sanktionen hier nicht im Detail erörtert werden kann). Für eine wirklich korrekte Berechnung der Entfernungsfrist, müssten alle vorhandenen Sanktionseinträge (Strafen, Massnahmen, Verbote, usw.) berücksichtigt werden. Bei teilbedingten Strafen ist für die Behandlung durch das SEM die gesamte Höhe der Strafe (bedingt und unbedingt) massgebend. Die aufgeführten Beispiele von Sanktionen, Massnahmen, usw. sind somit nicht abschliessend.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei Urteilen mit bedingten oder teilbedingten Strafen die Probezeit mit dem im VOSTRA ersichtlichen Eröffnungsdatum zu laufen beginnt.

---

<sup>30</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/misc/contact.html>



**Tabelle 1 Art. 4 Abs. 2 Bst. a BüV**

*Unbedingte Strafe oder teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen<sup>31</sup>*

<b>Die Behandlung durch das SEM erfolgt erst nach Entfernung von Amtes wegen des Eintrags aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Behördenauszug, nicht Auszug für Privatpersonen)</b>	
<b>Unbedingte Strafe</b>	<b>Frist für die Entfernung von Amtes wegen</b>
Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren	Dauer der Strafe + zusätzlich 20 Jahre + Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe; berechnet ab Rechtskraft des Urteils (Art. 369 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StGB)
Freiheitsstrafe von mindestens 1 und weniger als 5 Jahren	Dauer der Strafe + zusätzlich 15 Jahre + Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe; berechnet ab Rechtskraft des Urteils (Art. 369 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StGB)
Freiheitsstrafe unter 1 Jahr	Dauer der Strafe + zusätzlich 10 Jahre + Dauer einer bereits eingetragenen Freiheitsstrafe; berechnet ab Rechtskraft des Urteils (Art. 369 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 StGB)
Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
Gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden <sup>32</sup>	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
<b>Teilbedingte Freiheitsstrafe</b>	<b>Frist für die Entfernung von Amtes wegen</b>
Teilbedingte Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr bis zu höchstens 3 Jahren (Art. 43 Abs. 1 StGB)	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)

<sup>31</sup> Für Sanktionen gegenüber Kindern und Jugendlichen siehe Tabelle 7

<sup>32</sup> Gemäss Art. 79a StGB (in Kraft seit 1.1.2018) ist die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform und nicht mehr als eigenständige Sanktion zu erachten.



**Tabelle 2 Art. 4 Abs. 2 Bst. b BüV**  
*Stationäre Massnahme bei Erwachsenen*<sup>33</sup>

<b>Die Behandlung durch das SEM erfolgt erst nach Entfernung von Amtes wegen des Eintrags aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Behördenauszug, nicht Auszug für Privatpersonen)</b>	
<b>Stationäre Massnahme bei Erwachsenen</b>	<b>Frist für die Entfernung von Amtes wegen</b>
Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen und zur Suchtbehandlung, usw.	Ende der Massnahme + zusätzlich 15 Jahre (Art. 369 Abs. 4 Bst. a i. V. m. Abs. 6 Bst. b StGB)
Verwahrung	Ende der Massnahme + zusätzlich 15 Jahre (Art. 369 Abs. 4 Bst. a i. V. m. Abs. 6 Bst. b StGB)

**Tabelle 3 Art. 4 Abs. 2 Bst. c BüV**  
*Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot oder Landesverweisung*<sup>34</sup>

<b>Die Behandlung durch das SEM erfolgt erst nach Entfernung von Amtes wegen des Eintrags aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Behördenauszug, nicht Auszug für Privatpersonen)</b>	
<b>Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot, Landesverweisung</b>	<b>Frist für die Entfernung von Amtes wegen</b>
Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 1 StGB	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 4 <sup>ter</sup> StGB)  = Mindestfrist (falls andere Sanktionen zu längeren Entfernungsfristen führen, sind diese massgebend)
Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 2-4 StGB	Ende des Verbots + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369a StGB)  = Mindestfrist (falls andere Sanktionen zu längeren Entfernungsfristen führen, sind diese massgebend)

<sup>33</sup> Für Sanktionen gegenüber Kindern und Jugendlichen siehe Tabelle 7

<sup>34</sup> Ibidem



Kontakt- und Rayonverbot	Ende des Verbots + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369a StGB) = Mindestfrist (falls andere Sanktionen zu längeren Entfernungsfristen führen, sind diese massgebend)
Landesverweisung	Gemäss Art. 367 Abs. 2 <sup>ter</sup> StGB kann das SEM Urteile, die eine Landesverweisung enthalten, mindestens so lange einsehen, als die betroffene Person mit der Landesverweisung belegt ist. Dauert die Frist nach Art. 369 StGB länger, so ist sie für die Dauer der Einsichtsmöglichkeit massgebend. Die in Art. 369 Abs. 5 <sup>bis</sup> StGB erwähnte Frist (Entfernung erst nach dem Tod der betroffenen Person) ist für die Behandlung des Einbürgerungsgesuches nicht massgebend. In solchen Fällen erfolgt eine Einzelfallbeurteilung.



**Tabelle 4 Art. 4 Abs. 2 Bst. d BüV**

*Bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, bedingte Freiheitsstrafe<sup>35</sup> von mehr als drei Monaten, bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion<sup>36</sup>*

<b>Die Behandlung durch das SEM erfolgt erst nach Entfernung von Amtes wegen des Eintrags aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Behördenauszug, nicht Auszug für Privatpersonen)</b>	
<b>Bedingte Strafe</b>	<b>Frist für die Entfernung von Amtes wegen</b>
Bedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
Bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
Bedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
<b>Teilbedingte Strafe</b>	<b>Frist für die Entfernung von Amtes wegen</b>
Teilbedingte Geldstrafen <sup>37</sup> von mehr als 90 Tagessätzen	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit <sup>38</sup> von mehr als 360 Stunden	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)

<sup>35</sup> Für teilbedingte Freiheitsstrafen siehe Tabelle 1

<sup>36</sup> Für Sanktionen gegenüber Kindern und Jugendlichen siehe Tabelle 7

<sup>37</sup> Gemäss neuer Fassung von Art. 43 StGB (in Kraft seit 1.1.2018) gibt es keine teilbedingte Geldstrafe mehr.

<sup>38</sup> Gemäss neuer Fassung von Art. 43 StGB (in Kraft seit 1.1.2018) gibt es keine teilbedingte gemeinnützige Arbeit mehr, vielmehr ist die gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 79a StGB, ebenfalls in Kraft seit 1.1.2018, als Vollzugsform und nicht als eigenständige Sanktion zu erachten.



**Tabelle 5 Art. 4 Abs. 2 Bst. e BüV**

*Bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, bedingte Freiheitsstrafe<sup>39</sup> von höchstens 3 Monaten, oder bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat<sup>40</sup>*

<b>Solange ein Eintrag betreffend Nichtbewährung besteht, ist eine Einbürgerung nicht möglich<sup>41</sup></b>	
<b>Die Behandlung durch das SEM erfolgt grundsätzlich erst nachdem der Eintrag im Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Behördenauszug, nicht Auszug für Privatpersonen) von Amtes wegen entfernt worden ist. Hat sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt, entscheidet das SEM im Einzelfall im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips</b>	
<b>Bedingte Strafe</b>	<b>Frist für die Entfernung von Amtes wegen</b>
Bedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
Bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
Bedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
<b>Teilbedingte Strafe</b>	<b>Frist für die Entfernung von Amtes wegen</b>
Teilbedingte Geldstrafen <sup>42</sup> von höchstens 90 Tagessätzen	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit <sup>43</sup> von höchstens 360 Stunden	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)

<sup>39</sup> Für teilbedingte Freiheitsstrafen siehe Tabelle 1

<sup>40</sup> Für Sanktionen gegenüber Kindern und Jugendlichen siehe Tabelle 7

<sup>41</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 13

<sup>42</sup> Gemäss neuer Fassung von Art. 43 StGB (in Kraft seit 1.1.2018) gibt es keine teilbedingte Geldstrafe mehr.

<sup>43</sup> Gemäss neuer Fassung von Art. 43 StGB (in Kraft seit 1.1.2018) gibt es keine teilbedingte gemeinnützige Arbeit mehr, vielmehr ist die gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 79a StGB, ebenfalls in Kraft seit 1.1.2018, als Vollzugsform und nicht als eigenständige Sanktion zu erachten.





**Tabelle 6 Art. 4 Abs. 3 BÜV**  
*Andere Fälle mit Strafregistereintrag<sup>44</sup>*

**Hinweis:** Die Probezeit gemäss Strafurteil ist immer abzuwarten. Je nach Strafmass muss für die Behandlung durch das SEM eine zusätzliche Wartezeit berücksichtigt werden. Das SEM verlängert die Wartezeit bis auf das Doppelte, wenn das Verhalten der gesuchstellenden Person das Risiko einer Missachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als erheblich erscheinen lässt.<sup>45</sup>

<b>Strafe bis höchstens 30 Tagessätzen, 1 Monat oder 120 Stunden</b>	<b>Frist für die Behandlung durch das SEM bei Bewährung während der Probezeit</b>
Bedingte oder teilbedingte <sup>46</sup> Geldstrafe von höchstens 30 Tagessätzen	Ablauf der Probezeit. Die Probezeit beginnt mit dem Datum der Urteilseröffnung.
Bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 1 Monat	
Bedingte oder teilbedingte <sup>47</sup> gemeinnützige Arbeit von höchstens 120 Stunden	
<b>Strafe von mehr als 30 und höchstens 90 Tagessätzen, von mehr als 1 Monat und höchstens 3 Monaten sowie von mehr als 120 und höchstens 360 Stunden</b>	<b>Frist für die Behandlung durch das SEM bei Bewährung während der Probezeit</b>
Bedingte oder teilbedingte <sup>48</sup> Geldstrafe von mehr als 30 und höchstens 90 Tagessätzen	Ablauf der Probezeit + 3 Jahre Wartefrist. Die Probezeit beginnt mit dem Datum der Urteilseröffnung.
Bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 1 Monat und höchstens 3 Monaten	
Bedingte oder teilbedingte <sup>49</sup> gemeinnützige Arbeit von mehr als 120 Stunden und höchstens 360 Stunden	

<sup>44</sup> Für Sanktionen gegenüber Kindern und Jugendlichen siehe Tabelle 7

<sup>45</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 13

<sup>46</sup> Gemäss neuer Fassung von Art. 43 StGB (in Kraft seit 1.1.2018) gibt es keine teilbedingte Geldstrafe mehr.

<sup>47</sup> Gemäss neuer Fassung von Art. 43 StGB (in Kraft seit 1.1.2018) gibt es keine teilbedingte gemeinnützige Arbeit mehr, vielmehr ist die gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 79a StGB, ebenfalls in Kraft seit 1.1.2018, als Vollzugsform und nicht als eigenständige Sanktion zu erachten.

<sup>48</sup> Gemäss neuer Fassung von Art. 43 StGB (in Kraft seit 1.1.2018) gibt es keine teilbedingte Geldstrafe mehr.

<sup>49</sup> Gemäss neuer Fassung von Art. 43 StGB (in Kraft seit 1.1.2018) gibt es keine teilbedingte gemeinnützige Arbeit mehr, vielmehr ist die gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 79a StGB, ebenfalls in Kraft seit 1.1.2018, als Vollzugsform und nicht als eigenständige Sanktion zu erachten.



<p><b>Andere Sanktionen<sup>50</sup></b></p> <p>z.B. Busse von mehr als 5000 Franken (Art. 106 StGB i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 VOSTRA-Verordnung), ambulante Behandlung bei Erwachsenen (Art. 63 StGB), Friedensbürgschaft (Art. 66 Abs. 1 StGB), Fahrverbot (Art. 67e StGB)</p>	<p><b>Einzelfallbeurteilung</b></p>
---	-------------------------------------

**Tabelle 7 Sanktionen gegenüber Kindern und Jugendlichen (Art. 4 Abs. 2 und 3 BÜV)**

<p><b>Allgemeiner Hinweis:</b></p> <p>Gemäss Art. 366 Abs. 3 StGB werden Urteile gegen Jugendliche wegen eines Verbrechens oder Vergehens in das Strafregister aufgenommen, wenn diese sanktioniert worden sind mit einem Freiheitsentzug, einer Unterbringung, einer ambulanten Behandlung oder einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot.</p> <p>Gemäss Art. 366 Abs. 3<sup>bis</sup> StGB werden Urteile gegen Jugendliche wegen einer Übertretung in das Strafregister aufgenommen, wenn diese mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot sanktioniert worden sind.</p>	
<p><b>Sanktionen</b></p>	<p><b>Die Behandlung durch das SEM erfolgt erst nach Entfernung von Amtes wegen des Eintrags aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Behördenauszug, nicht Auszug für Privatpersonen)</b></p>
<p>Unbedingter Freiheitsentzug (Art. 25 JStG)</p>	<p>Dauer der Strafe + zusätzlich 10 Jahre + Dauer eines bereits eingetragenen Freiheitsentzugs; berechnet ab Rechtskraft des Urteils (Art. 369 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 StGB), siehe auch Art. 366 Abs. 2, 3 und 3<sup>bis</sup> StGB</p>
<p>Unterbringung von Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 15 JStG)</p>	<p>Ende der Massnahme + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 4 Bst. b StGB)</p>
<p>Unterbringung von Jugendlichen in einer offenen Einrichtung oder bei Privatpersonen (Art. 15 JStG)</p>	<p>Ende der Massnahme + zusätzlich 7 Jahre (Art. 369 Abs. 4 Bst. c StGB)</p>

<sup>50</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 13 ff.



Urteile, die eine ambulante Behandlung nach Artikel 14 JStG enthalten	Ende der Massnahme + zusätzlich 5 Jahre (Art. 369 Abs. 4bis StGB), sofern eine Fristberechnung nach den Abs. 1-4 von Art. 369 StGB nicht möglich ist.
Urteile mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- oder Rayonverbot (Art. 16a JStG)	Ende des Verbots + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369a StGB) = Mindestfrist (falls andere Sanktionen zu längeren Entfernungszeiten führen, sind diese massgebend)
Bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten (Art. 25 JStG)	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
Nichtbewährung während der Probezeit bei einem bedingten oder teilbedingten Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten	Datum der Rechtskraft + zusätzlich 10 Jahre (Art. 369 Abs. 3 StGB)
<b>Andere Sanktionen</b>	<b>Einzelfallbeurteilung</b>

### **Ausländische Strafregistereinträge**

Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 2 und 3 des Artikels 4 BüV sinngemäss.



## **422/114      Ausschluss der Einbürgerung bei hängigen Strafverfahren (Art. 4 Abs. 5 BüV)**

Die hängige Strafuntersuchung bezieht sich auf das gesamte Ermittlungsverfahren nach StPO bis hin zur gerichtlichen Beurteilung.<sup>51</sup> Ein Strafverfahren ist hängig, sobald die Polizei erste Ermittlungshandlungen durchführt.<sup>52</sup>

Ein Strafverfahren ist mit einer Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung, einem Strafbefehl bzw. einem Gerichtsurteil abgeschlossen.<sup>53</sup>

### **Grundsatz**

Es sind verschiedene Elemente zu berücksichtigen.

- Ist in der Schweiz oder im Ausland ein Strafverfahren hängig, kann die Einbürgerung nicht verfügt werden.
- Das SEM sistiert das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens (Art. 4 Abs. 5 BüV).
- Das Verfahren zur erleichterten Einbürgerung kann erst wieder aufgenommen werden, wenn feststeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu keiner Strafe verurteilt wurde. Die einbürgerungswillige Person muss das SEM aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht über den Ausgang des Strafverfahrens informieren (Art. 21 BüV).
- Wird die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss des Strafverfahrens verurteilt, muss die Behörde die Strafregistereinträge prüfen und gemäss den Vorschriften von Artikel 4 BüV beurteilen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist.
- Das hängige Strafverfahren wird im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen, sobald sich im Zuge der ersten Ermittlungshandlungen der Polizei ein konkreter Tatverdacht gegen die Bewerberin oder den Bewerber ergibt.<sup>54</sup> Dann wird die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.<sup>55</sup>

---

<sup>51</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 14

<sup>52</sup> Ibidem

<sup>53</sup> Ibidem

<sup>54</sup> Ibidem

<sup>55</sup> Ibidem



## 422/12      **Respektierung der Werte der Bundesverfassung** **(Art. 12 Abs. 1 Bst. b BÜG)**

### Art. 12 BÜG      Integrationskriterien

- <sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
- b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;

### Art. 5 BÜV      Respektierung der Werte der Bundesverfassung

- <sup>1</sup> Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:
- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
  - b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
  - c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

### **Grundsatz**

Die Schweizerische Bundesverfassung ist die Gesamtheit der Rechtstexte, welche die Beziehungen zwischen den Institutionen des Bundesstaates regeln, die Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten und deren Pflichten erläutern. Die Schweizerische Bundesverfassung ist die höchste und wichtigste Rechtsnorm der Schweiz.

Die erleichterte Einbürgerung kann nur gewährt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist (Art. 20 BÜG). Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als erfolgreich integriert, wenn sie oder er die Werte der Bundesverfassung respektiert und auch die übrigen Voraussetzungen des BÜG erfüllt (Art. 12 Abs. 1 Bst. b BÜG).

Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung umfasst namentlich:

- die Respektierung der universellen Werte des internationalen Menschenrechtsschutzes;<sup>56</sup>
- die Respektierung der Grundprinzipien, der Grundrechte und der Pflichten, die in der Bundesverfassung festgelegt sind (Art. 5 BÜV).

<sup>56</sup> Botschaft vom 4. März 2011, S. 2833



## 422/121      **Rechtsstaat und freiheitlich demokratische Grundordnung (Art. 5 Bst. a BÜV)**

Die Grundprinzipien der Bundesverfassung umfassen folgende Grundsätze.<sup>57</sup>

- **Freiheitlich demokratische Grundordnung** (Art. 5 Bst. a BÜV). Die Demokratie ist ein politisches System, in dem die Macht vom Volk ausgeht und in dem jede Stimme das gleiche Gewicht hat.
  - *Direkte Demokratie.* Die Schweiz zeichnet sich durch ein System der direkten Demokratie aus, in der allen volljährigen Schweizerinnen und Schweizern, die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, politische Rechte in Bundessachen zukommen (Art. 136 BV). Sie können ihre politischen Rechte namentlich über Volksinitiativen, Referenden und Wahlen ausüben.
  - *Freiheitliche Demokratie.* Das demokratische System der Schweiz ist liberal, und ein wichtiger Grundsatz ist die Freiheit. Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV).
- **Rechtsstaat** (Art. 5 Bst. a BÜV). Der Rechtsstaat umfasst folgende Aspekte:
  - *Legalitätsprinzip.* Die Gesamtheit der Rechtssubjekte bestehend aus juristischen und natürlichen Personen muss die Hierarchie der Rechtsnormen, die garantierten Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewaltenteilung beachten. Zudem ist das Recht Grundlage und Schranke staatlichen Handelns, das im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss (Art. 5 BV).
  - Prinzip der Gleichheit der Rechtssubjekte: Jede juristische und natürliche Person muss die Anwendung einer Rechtsnorm anfechten können, wenn diese eine übergeordnete Rechtsnorm verletzt.
  - *Bundesstaat.* Der staatliche Aufbau der Schweiz ist föderalistisch und gliedert sich in drei politische Ebenen: Bund, Kantone und Gemeinden. Die Kantone üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (Art. 3 BV), verfügen über eine gewisse Eigenständigkeit (Art. 47 BV) und stehen alle auf der gleichen Stufe. Die Gemeinden verfügen ebenfalls über eine Autonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts (Art. 50 BV).
  - *Sozialstaat.* Der Sozialstaat gewährleistet allen eine Grundsicherung durch finanzielle und soziale Leistungen, um die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall, Arbeit, Arbeitslosigkeit oder Alter zu mindern (Art. 41 BV).

---

<sup>57</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 14 ff.



Die Beachtung der Grundprinzipien der Bundesverfassung ist nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen.<sup>58</sup>

Die Grundprinzipien werden nicht beachtet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese in Frage stellt, namentlich durch:

- öffentliche Propagandaaktionen oder politischen oder religiösen Extremismus, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden, da sie verbotene Organisationen wie «Al-Qaïda» oder den «Islamischen Staat» unterstützen;<sup>59</sup>
- Organisation einer Zwangsehe oder Beschneidung, trotz nicht nachweisbarer strafrechtlicher Relevanz, da dies eine Verletzung des Rechtsstaates darstellt;<sup>60</sup>
- Äusserungen in sozialen Medien, die Minderheiten, Angehörige einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung öffentlich pauschal verunglimpfen, da dies eine Verletzung des Rechtsstaates darstellt.<sup>61</sup>

## 422/122 Grundrechte (Art. 5 Bst. b BV)

Die Grundrechte und die Grundfreiheiten bestehen aus der Gesamtheit der subjektiven Rechte des Einzelnen, die durch die Bundesverfassung, in einem Rechtsstaat und in einer Demokratie gewährleistet werden. Der Begriff der Grundrechte umfasst die Menschenrechte im weitesten Sinne.

Die Grundrechte und die Grundfreiheiten nach Artikel 7–34 BV sind durch die Bundesverfassung gewährleistet. Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (Art. 35 Abs. 2 BV). Die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, müssen auch unter Privaten wirksam werden (Art. 35 Abs. 3 BV).

Die Bewerberin oder der Bewerber muss namentlich folgende Grundrechte und Grundfreiheiten beachten (Art. 5 Bst. b BV):

- **Gleichstellung von Mann und Frau** (Art. 8 Abs. 3 BV): die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung ist gewährleistet, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit;

<sup>58</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 14 ff.

<sup>59</sup> Idem, p. 14

<sup>60</sup> [BGE 143 II 1 E. 4.3](#)

<sup>61</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 15



- **Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit** (Art. 10 BV): Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit; womit jede unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verboten ist;
- **Glaubens- und Gewissensfreiheit** (Art. 15 BV): Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen, aber niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen;
- **Meinungs- und Informationsfreiheit** (Art. 16 BV): Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, zu beschaffen und zu verbreiten, um seine Meinung frei zu bilden und zu äussern.

Die Grundrechte und Grundfreiheiten werden insbesondere verletzt, wenn die einbürgerungswillige Person:

- die persönliche Freiheit oder die Gleichstellung von Mann und Frau durch ihre Äusserungen, ihr Verhalten oder ihre Handlungen missachtet;<sup>62</sup>
- mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen erkennen lässt.<sup>63</sup>

#### **422/123      Verfassungsrechtliche Verpflichtungen (Art. 5 Bst. c BÜV)**

Die Bundesverfassung legt die Pflichten fest, die zwingend zu erfüllen sind, weil sie einen öffentlichen Zweck verfolgen. Wer seine verfassungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllt, muss mit einem Zwangsvollzug oder einer Strafe rechnen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen namentlich Pflichten in folgenden Bereichen erfüllen (Art. 5 Bst. c BÜV):

- **Militär- oder ziviler Ersatzdienst** (Art. 59 BV): Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militär- oder Zivildienst zu leisten oder eine Abgabe zu entrichten.
- **Schulpflicht** (Art. 62 BV): Der Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht, ist obligatorisch. Die schulischen Pflichten haben Vorrang vor der Beachtung religiöser Gebote.<sup>64</sup>
- **Steuerpflicht** (Art. 127 BV): Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder sich hier mit

---

<sup>62</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 14

<sup>63</sup> Ibidem

<sup>64</sup> Ibidem, S. 15





der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten. Sie sind ebenfalls steuerpflichtig aufgrund eines vom Bundesrecht zugewiesenen besonderen Wohnsitzes, wenn sie während mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen in der Schweiz verweilen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, oder wenn sie während mindestens 90 aufeinanderfolgenden Tagen in der Schweiz verweilen und keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 DBG).

#### **422/124      Allgemeine Bemerkungen**

Die zuständige Behörde verfügt über einen Handlungsspielraum bei der Prüfung, ob die Werte der Bundesverfassung respektiert werden.

Sie kann jedoch nicht die Integration einer einbürgerungswilligen Person als ungenügend erachten, nur weil diese ein von der Mehrheit abweichendes Verhalten zeigt, sofern dieses Verhalten grundrechtlich geschützt ist und im Einklang mit den Werten der Bundesverfassung steht.<sup>65</sup>

Wenn die Bewerberin oder der Bewerber hingegen die Werte der Bundesverfassung verletzt, ist die Integration auch dann als ungenügend zu erachten, wenn diese Verletzung keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt.<sup>66</sup> Die erleichterte Einbürgerung ist der Bewerberin oder dem Bewerber zu verweigern.

#### **422/13      Fähigkeit, sich im Alltag in einer Landessprache zu verständigen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c BÜG)**

##### Art. 12 BÜG    Integrationskriterien

- <sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
- c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;

##### Art. 6 BÜV    Sprachnachweis

- <sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.
- <sup>2</sup> Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
- a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;

<sup>65</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 15

<sup>66</sup> Ibidem



- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat; oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

<sup>3</sup> Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und bei der Ausgestaltung von kantonalen Sprachtests. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.

### **Allgemeiner Hinweis**

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch (Art. 4 BV); die Kantone können ihre Amtssprachen bestimmen (Art. 70 Abs. 2 BV).

### **Grundsatz**

Mit den Referenzniveaus B1 und A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) im Bereich der Einbürgerungen wird sichergestellt, dass einbürgerungswillige Personen über genügend Sprachkenntnisse verfügen, um grundsätzlich die meisten Situationen bewältigen zu können, denen sie im Alltag begegnen.<sup>67</sup>

Das Beherrschen der Landessprache soll der Bewerberin oder dem Bewerber erlauben, sich mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut zu machen, und sich erfolgreich zu integrieren. Durch die ausreichenden Sprachkenntnisse soll die einbürgerungswillige Person sich am Wohnort, am Arbeitsort oder im öffentlichen Raum ohne grössere Schwierigkeiten verständigen können und insbesondere in der Lage sein, ihre politischen Rechte auszuüben.<sup>68</sup>

Es ist das Stufenmodell der Integration anzuwenden, wonach die Anforderungen an die Integration umso höher zu setzen sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten Rechtsstatus verliehen werden.<sup>69</sup>

<sup>67</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 16 und <https://fide-service.ch/de/sprachniveaus>

<sup>68</sup> Ibidem

<sup>69</sup> Ibidem



## **422/131      *Erforderliches Sprachniveau (Art. 6 Abs. 1 BÜV)***

Bewerberinnen und Bewerber für eine erleichterte Einbürgerung mit Wohnsitz in der Schweiz müssen bei der Gesuchstellung ein gewisses Sprachniveau aufweisen. Dieses entspricht dem Sprachniveau, das für eine ordentliche Einbürgerung erforderlich ist.<sup>70</sup>

### ***Sprachkompetenzen bei Einreichung des Gesuchs um erleichterte Einbürgerung***

Für die erforderlichen schriftlichen und mündlichen Sprachkompetenzen werden zwei unterschiedliche Sprachniveaus festgelegt:

- **Schriftliche Sprachkompetenzen** (Art. 6 Abs. 1 BÜV).
  - Die Verordnungsbestimmung verlangt von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftliche Sprachkompetenzen in einer Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A2 des GER. Die einbürgerungswillige Person muss beispielsweise ein Formular selbstständig ausfüllen oder einfache Texte schreiben können (einfache Bewerbung, Lebenslauf, kurze Mitteilung usw.).<sup>71</sup>
  
- **Mündliche Sprachkompetenzen** (Art. 6 Abs. 1 BÜV).
  - Die Verordnungsbestimmung verlangt von der Bewerberin oder dem Bewerber mündliche Sprachkompetenzen in einer Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau B1 des GER. Die einbürgerungswillige Person muss sich beispielsweise in einfachen Sätzen ausdrücken können, um Erfahrungen und Ereignisse zu beschreiben und ihre Meinungen kurz zu erklären und zu begründen.<sup>72</sup> Sie muss zudem ohne Vorbereitung an Gesprächen über Themen teilnehmen können, die ihr vertraut sind oder die sich auf Themen des Alltags beziehen.

---

<sup>70</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 16

<sup>71</sup> Ibidem

<sup>72</sup> CONSEIL DE L'EUROPE / UNITÉ DES POLITIQUES LINGUISTIQUES, S. 25 ff.



## 422/132 **Nachweis für die Sprachkompetenzen (Art. 6 Abs. 2 BÜV)**

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenzen gilt nach Art. 6 Abs. 2 BÜV in folgenden Situationen als erbracht:

a. **Die Bewerberin oder der Bewerber spricht und schreibt eine Landessprache als Muttersprache**

Die Muttersprache ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache. Die Muttersprache wird einerseits sehr gut beherrscht und für die Kommunikation häufig verwendet, andererseits besteht zu ihr eine besondere emotionale Bindung.<sup>73</sup>

b. **Die Bewerberin oder der Bewerber hat während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht**

Einbürgerungswillige Personen, welche die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht haben, verfügen in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der Landessprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. Die obligatorische Schule muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.<sup>74</sup> Die einbürgerungswillige Person muss eine Bescheinigung beilegen, die einerseits bestätigt, dass sie während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat, und andererseits aufzeigt, welche Schuljahre als obligatorisch zu erachten sind.

c. **Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen Ausbildungsabschluss in einer Landessprache auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe vorweisen<sup>75</sup>**

Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen Ausbildungsabschluss entweder für eine berufliche Grundbildung oder eine gymnasiale Maturität oder für eine Fachhochschule oder universitäre Hochschule in der Landessprache vorweisen. Daraus kann gefolgert werden, dass die einbürgerungswillige Person über gute bzw. sehr gute Sprachkenntnisse einer Landessprache verfügt. Die Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz abgeschlossen worden sein.<sup>76</sup>

Weiterbildungszertifikate in einer Landessprache im Rahmen einer post-tertiären Ausbildung, (z. B. Certificate of Advanced Studies CAS oder Diploma of Advanced Studies DAS)<sup>77</sup> werden vom SEM nicht anerkannt. In diesem Fall kann die Bewerberin oder der Bewerber jedoch durch das Einreichen eines fide-Dossiers bei fide einen Sprachepass erhalten.

Hinweis: Das SEM anerkennt ein Diplom als Übersetzer oder Dolmetscher in einer Schweizer Landessprache, auch wenn es von einer Fachhochschule oder einer im Ausland ansässigen Universität ausgestellt wurde.

---

<sup>73</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 17

<sup>74</sup> Ibidem

<sup>75</sup> Ibidem

<sup>76</sup> Ibidem

<sup>77</sup> Siehe auch [https://edudoc.educa.ch/static/web/bildungssystem/grafik\\_bildung\\_d.pdf](https://edudoc.educa.ch/static/web/bildungssystem/grafik_bildung_d.pdf)



**d. Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einen Sprachnachweis, der die Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht**

Erfüllt die einbürgerungswillige Person keine der unter Art. 6 Abs. 2 Bst. a-c BÜV genannten drei Bedingungen, legt sie einen Sprachnachweis vor (Diplom, Zertifikat oder ähnliches Dokument). Dieser belegt, dass sie die verlangten Sprachkompetenzen erfüllt und somit bei Einreichung ihres Gesuchs um erleichterte Einbürgerung über schriftliche Kompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 verfügt. Das SEM anerkennt grundsätzlich nur die Sprachnachweise für das Niveau A2 schriftlich und B1 mündlich, welche sich auf einen Sprachtest abstützen, der den allgemeinen anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht und auf der [Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#) aufgeführt sind.

Kursatteste, die lediglich den Besuch eines Sprachkurses bestätigen sowie online ausgefüllte Einstufungstests genügen nicht.

Wenn ein Sprachzertifikat über viele Jahre zurückliegt und die Einbürgerungsbehörde Zweifel über das aktuelle Sprachniveau hat, kann ein neuer Sprachnachweis verlangt werden.

**Nachweis der Sprachkompetenzen für einbezogene ausländische Kinder zwischen 12 und 15 Jahren, die in der Schweiz die obligatorische Schule besuchen**

Kinder, die keine schweizerische Landessprache als Muttersprache sprechen und schreiben, keinen Sprachnachweis nach Art. 6 Abs. 2 Bst. d BÜV besitzen bzw. erwerben können und nicht während mindestens fünf Jahren in der Schweiz die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht haben, belegen ihre Sprachkenntnisse (mindestens B1 mündlich und A2 schriftlich) durch die Einreichung von sämtlichen Schulzeugnissen für die Gesamtdauer des Schulbesuchs in der Schweiz.

**Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber zwischen 12 und 15 Jahren, die in der Schweiz eine internationale Schule besuchen**

Das SEM sieht für gesuchstellende Personen zwischen 12 und 15 Jahre, die keine schweizerische Landessprache als Muttersprache sprechen und schreiben, keinen Sprachnachweis nach Art. 6 Abs. 2 Bst. d BÜV besitzen bzw. erwerben können und nicht die obligatorische Schule in einer Landessprache, sondern eine internationale Schule in der Schweiz besuchen, die Möglichkeit vor, eine durch die Schule ausgestellte und begründete Beurteilung der Sprachkenntnisse (mindestens B1 mündlich und A2 schriftlich) und sämtliche Schulzeugnisse im entsprechenden Fremdsprachenfach einzureichen. Zudem bestätigt die Schule, seit wann das betreffende Kind diese Schule besucht und seit wann es wie viele Lektionen Unterricht in einer Landessprache pro Woche erhält.



## **Anerkennung des Sprachnachweises**

Im Auftrag des Bundesrates hat das SEM (damals: Bundesamt für Migration BFM) ein Rahmenkonzept für die Sprachförderung der Migrantinnen und Migranten in der Schweiz erstellen lassen (Bundesratsauftrag, Bericht Integrationsmassnahmen vom 22. August 2007). Ziel des Rahmenkonzepts<sup>78</sup> ist es, die Koordination zwischen den Ämtern, dem Bund und den Kantonen zu verbessern und Standards in den Bereichen Sprachförderung und Spracheinschätzung festzulegen. Im Rahmen dieses Mandats beschloss das SEM, geeignete Instrumente zu entwickeln, um diese den Partnern in den Kantonen zur Verfügung zu stellen.

Ab 2010 wurden im Rahmen des nationalen Programms «fide | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen» verschiedene Instrumente für die sprachliche Förderung und den Nachweis von kommunikativen Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten entwickelt. Das SEM hat eine Gruppe von Expertinnen und Experten im Bereich der Sprachförderung beauftragt, gestützt auf die Vorarbeiten zum Rahmencurriculum und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren, eine Reihe von Instrumenten für die Qualitätssicherung in der Sprachvermittlung zu erarbeiten.

Die operative Umsetzung von fide wird seit 2015 durch die Geschäftsstelle fide sichergestellt. fide bietet u.a. einen eigenen Sprachnachweis (fide-Test) an, der auf den Alltag in der Schweiz zugeschnitten ist. Dieser fide-Test führt direkt zum sogenannten Sprachenpass. Der Sprachenpass ist ein valides und anerkanntes Dokument, auf welchem das mündliche und schriftliche Sprachniveau einer Person ersichtlich ist. Personen, welche bereits über einen Sprachtest verfügen, können ebenfalls den Sprachenpass beantragen. Anerkannt sind jedoch nur Sprachentests, welche allgemeine Qualitätskriterien erfüllen. Die Geschäftsstelle fide führt im Auftrag des SEM die Liste derjenigen Sprachzertifikate, welche den Qualitätskriterien entsprechen und in bürger- und auslandsrechtlichen Verfahren anerkannt sind ([Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#)). Zusätzlich besteht die Möglichkeit über das sogenannte fide-Dossier die Sprachkompetenzen auf andere Weise, beispielsweise mit Bildungsabschlüssen (z.B. Lehrabschluss) nachzuweisen und auf diese Weise den Sprachenpass zu erlangen.

Sämtliche Informationen zu fide sowie die Instrumente, die den Kursleitenden und Behörden zur Verfügung gestellt werden sowie Fragen zum Erwerb des Sprachenpasses (Absolvierung fide-Test, Anerkennung eines Sprachzertifikats oder Einreichung eines fide-Dossiers) können auf folgender Website heruntergeladen, bestellt oder angefragt werden: [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)

### **422/14 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. d BÜG)**

Art. 12 BÜG Integrationskriterien

<sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;

<sup>78</sup> «Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten» (2009)



## Art. 7 BÜV Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

- <sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.
- <sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.
- <sup>3</sup> Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

### **Grundsatz**

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d BÜG ist die Bewerberin oder der Bewerber namentlich dann erfolgreich integriert, wenn sie oder er am Wirtschaftsleben teilnimmt oder Bildung erwirbt. Diese Kriterien gelten alternativ und sind bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen als gleichwertig zu betrachten.<sup>79</sup>

Diese Kriterien beruhen auf dem Grundsatz, wonach die einbürgerungswillige Person in der Lage sein muss, auf absehbare Zeit selber für sich und ihre Familie aufzukommen.<sup>80</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss somit wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit erlangen.

Zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob:

- die einbürgerungswillige Person für ihre festen und unvermeidbaren Kosten vollumfänglich aufkommt; dazu gehören die Aufwendungen für den Lebensunterhalt, für Miete, Steuern, Krankenkasse und Transportmittel;
- die einbürgerungswillige Person in der Lage ist, den Lebensunterhalt ihrer Familienmitglieder zu bestreiten, und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachkommt.

Die finanzielle Unabhängigkeit gilt als gegeben, wenn:

- die einbürgerungswillige Person über ein ausreichendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügt, um ihre Lebenskosten zu decken und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen;
- die einbürgerungswillige Person Leistungen von Dritten erhält, auf die ein Anspruch besteht und die es ihr ermöglichen, ihre Lebenskosten zu decken und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Leistungen Dritter können Sozialversicherungsleis-

<sup>79</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 19

<sup>80</sup> Botschaft vom 4. März 2011, S. 2835



tungen sein, aber auch zivilrechtliche Unterhaltsbeiträge im Sinne des ZGB, wie berufliche Vorsorge oder familien- oder scheidungsrechtliche Unterhaltsbeiträge. Leistungen Dritter können auch aus kantonalen Ausbildungszulagen bestehen;<sup>81</sup>

- die einbürgerungswillige Person über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt von sich und ihrer Familie zu bestreiten, wenn sie nicht erwerbstätig ist. Vermögende und Rentenbeziehende sind nicht von vornherein von einer Einbürgerung ausgeschlossen.<sup>82</sup>

#### **422/141      Effektive Teilnahme am Wirtschaftsleben (Art. 7 Abs. 1 BüV)**

##### **Art. 7 BüV      Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben ist im weitesten Sinne zu verstehen und muss der Bewerberin oder dem Bewerber ermöglichen, wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu erlangen.

Grundsätzlich muss die einbürgerungswillige Person tatsächlich und aktiv am Wirtschaftsleben der Schweiz teilnehmen. Sie muss sich im engeren Sinn in die Arbeitswelt integrieren, heisst sie muss gegen Entgelt eine Tätigkeit im Bereich Produktion von Waren oder Dienstleistungen ausüben, um für den eigenen Unterhalt und die Bedürfnisse ihrer Familie sorgen zu können.

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung als auch im Zeitpunkt der Einbürgerung gegeben sein.<sup>83</sup>

Die einbürgerungswillige Person kann ihre effektive Teilnahme am Wirtschaftsleben nachweisen mit:

- einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder einem Dokument, das eine selbstständige Erwerbstätigkeit bescheinigt, beispielsweise ein Handelsregisterauszug;<sup>84</sup>
- ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit, wenn sie nicht erwerbstätig ist;<sup>85</sup>

<sup>81</sup> Botschaft vom 4. März 2011, S. 2835

<sup>82</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 19

<sup>83</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 19

<sup>84</sup> Ibidem

<sup>85</sup> Ibidem





- dem festen Willen, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen, um am Wirtschaftsleben teilzunehmen und für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.<sup>86</sup> Der zum Ausdruck gebrachte Wille kann auch genügen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem Aushilfe- oder Temporärjob arbeitet;<sup>87</sup>
- Betreuungspflichten als Grund für das Nichterfüllen des Kriteriums der Teilnahme am Wirtschaftsleben, weil sie sich um die Kinder und den Haushalt kümmert, sofern alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.<sup>88</sup>

#### **422/142 Erwerb von Bildung (Art. 7 Abs. 2 BüV)**

##### Art. 7 BüV Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

Eine einbürgerungswillige Person, die nicht effektiv und aktiv am Wirtschaftsleben teilnimmt, kann gleichwohl eingebürgert werden, wenn sie eine Ausbildung zu diesem Zweck absolviert.<sup>89</sup> Die Aus- oder Weiterbildung muss der Bewerberin oder dem Bewerber ermöglichen, sich langfristig in den Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die einbürgerungswillige Person weist nach, dass sie in einer Aus- oder Weiterbildung ist, mittels:<sup>90</sup>

- eines Lehrvertrags;
- eines Abschlusses an einer Schule der Sekundarstufe I oder einer Bestätigung, dass sie an dieser Schule eingeschrieben ist;
- eines Abschlusses an einer Berufs- oder Kantonsschule (Gymnasium) oder einer Bestätigung, dass sie an dieser Schule eingeschrieben ist;
- einer eidgenössischen Matura oder einer Einschreibebestätigung;
- eines Abschlusses einer Fachhochschule oder einer Bestätigung, dass sie an einer solchen Lehranstalt eingeschrieben ist;
- eines Diploms oder Zertifikats über eine berufliche Weiterbildung.

<sup>86</sup> Botschaft vom 4. März 2011, S. 2835

<sup>87</sup> Ibidem

<sup>88</sup> Ibidem

<sup>89</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 19

<sup>90</sup> Ibidem



## 422/143 Sozialhilfe (Art. 7 Abs. 3 BÜV)

### Art. 7 BÜV Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

<sup>3</sup> Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

Sozialhilfe wird nur als letztes Mittel ausgerichtet, wenn einerseits die einbürgerungswillige Person für ihren Lebensunterhalt nachweislich nicht hinreichend oder aus eigenen Mitteln<sup>91</sup> aufkommen kann und wenn andererseits andere Sozialleistungen wie IV, AHV, Arbeitslosengelder, Ausbildungsbeihilfen oder familienrechtliche Unterhaltsbeiträge nicht ausreichen.<sup>92</sup>

Einbürgerungswillige Personen, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen haben oder während des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig werden, sind von der Einbürgerung ausgeschlossen, unter Vorbehalt von Artikel 12 Absatz 2 BÜG und Artikel 9 BÜV (siehe weiter unten).

Die einbürgerungswillige Person kann erst dann ein Einbürgerungsgesuch einreichen, wenn sie die in den letzten drei Jahren bezogene Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt hat. Mit dieser Rückzahlung nimmt sie wieder am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil.<sup>93</sup> Bezahlt die Bewerberin oder der Bewerber die bezogene Sozialhilfe nicht zurück, sind die minimalen Integrationsvoraussetzungen gemäss BÜG, unabhängig von kantonalen Sozialhilferegelungen, nicht erfüllt.

Es bleibt den Kantonen unbenommen, striktere Regelungen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen vorzusehen.<sup>94</sup> Sie können längere Fristen für den Bezug von Sozialhilfe vor dem Einbürgerungsgesuch festlegen.

Die zuständigen Behörden tragen Krankheiten, Behinderungen oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen Rechnung, die dazu führen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien der Teilnahme am Wirtschaftsleben, dem Erwerb von Bildung oder dem Bezug von Sozialhilfe nicht erfüllen kann (Art. 12 Abs. 2 BÜG und Art. 9 BÜV). Ein Einbezug von minderjährigen Kindern in die Einbürgerung ist nur dann möglich, wenn der Elternteil sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt beziehungsweise persönliche Verhältnisse geltend machen kann.

<sup>91</sup> Art. 2 ZUG

<sup>92</sup> [SKOS-Richtlinien, S. A.4-I](#)

<sup>93</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 20

<sup>94</sup> Ibidem



**422/144 Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (Art. 12 Abs. 1 Bst. e BÜG und Art. 8 BÜV)**

Art. 12 BÜG Integrationskriterien

- <sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
- e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Art. 8 BÜV Förderung der Integration der Familienmitglieder

Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Artikel 12 Buchstabe e BÜG, wenn sie oder er diese unterstützt:

- a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;
- b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder
- d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

**Grundsatz**

Die einbürgerungswillige Person muss die Integration ihrer Familienmitglieder in der Schweiz fördern. Daraus muss sich ein familiärer Zusammenhalt entwickeln. Das Ziel ist, dass alle Familienmitglieder an ihrem Wohnort gleich gut integriert sind wie die Bewerberin oder der Bewerber selber.

Stellen die zuständigen Behörden im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens fest, dass zum Beispiel der gesuchstellende Ehemann die Integration seiner Ehefrau in die schweizerischen Lebensverhältnisse ablehnt, so gilt er als nicht integriert und die Einbürgerung wird verweigert.<sup>95</sup>

**Förderbereiche**

Die einbürgerungswillige Person muss ihre Familienmitglieder ermuntern, mit Schweizerinnen und Schweizern in Kontakt zu treten. Sie muss sie beim Erlernen einer Landessprache sowie bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben und beim Erwerb von Bildung unterstützen.

Die einbürgerungswillige Person muss sie zudem:

<sup>95</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 20



- zur Teilnahme an kulturellen und sozialen Veranstaltungen ermuntern, an denen die Schweizer Bevölkerung teilnimmt. Dies können Veranstaltungen sein, die von der Gemeinde, dem Kanton oder dem Bund organisiert werden; und
- zur Teilnahme an anderen Aktivitäten ermuntern, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen. Dies können Aktivitäten in Vereinen oder Organisationen sein, die einen sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Zweck verfolgen und in denen Schweizerinnen und Schweizer mitwirken.

### ***Modalitäten der Förderung***

Die Förderung kann in Form von finanzieller Unterstützung erfolgen, oder indem die einbürgerungswillige Person ihre Familienmitglieder persönlich und moralisch in ein vorwiegend aus Schweizerinnen und Schweizern bestehendes soziales Umfeld einführt, damit sie mit diesen regelmässig Kontakt unterhalten.<sup>96</sup>

Integrationsförderung kann nur dort erfolgen, wo auch tatsächlich Förderbedarf besteht. Die einbürgerungswillige Person muss ihre Familienmitglieder nicht unterstützen, wenn diese bereits über ausreichende Kenntnisse einer Landessprache verfügen oder wenn sie effektiv am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz teilhaben.<sup>97</sup>

Die Integration der Familienmitglieder kann nicht erzwungen werden. Es ist festzuhalten, dass:

- der einbürgerungswilligen Person nicht eine fehlende Unterstützung zur Last gelegt werden kann, wenn ein Familienmitglied integrationsunwillig ist und sie sich um die nötige Förderung bemüht;<sup>98</sup>
- Das Kriterium der Integrationsförderung der Familienmitglieder ist auch erfüllt, wenn ein Ehepaar die klassische Rollenverteilung in der Ehe wählt, bei der ein Ehepartner sich um die Kinder und den Haushalt kümmert,<sup>99</sup> sofern dieser Ehegatte die Voraussetzungen nach den Artikeln 2–6 BüV erfüllt.

---

<sup>96</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 20

<sup>97</sup> Ibidem

<sup>98</sup> Ibidem

<sup>99</sup> Ibidem



## 422/15      **Berücksichtigung gewichtiger persönlicher Umstände** **(Art. 12 Abs. 2 BÜG und Art. 9 BÜV)**

### Art. 12 BÜG    Integrationskriterien

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessene Rechnung zu tragen.

### Art. 9 BÜV      Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Abs. 1 Bst. b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
  1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
  2. Erwerbsarmut,
  3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
  4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

### **Grundsatz**

Nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Nichtdiskriminierung<sup>100</sup> muss die Einbürgerungsbehörde der besonderen Situation der einbürgerungswilligen Person angemessene Rechnung tragen, wenn diese nicht selbstverschuldet ist. Deshalb darf die Behörde nicht automatisch die Möglichkeit einer Einbürgerung ausschliessen.

Die einbürgerungswillige Person muss sich in einer Situation befinden, in der sie mit Schwierigkeiten konfrontiert ist, die sie nicht beeinflussen kann und die sie in ihren Lebensumständen derart beeinträchtigen, dass sie die Einbürgerungsvoraussetzungen auch weiterhin auf absehbare Zeit nicht erfüllen kann.<sup>101</sup>

<sup>100</sup> [BGE 135 I 49 E. 6.1](#)

<sup>101</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 20



## **Geltungsbereich**

Die Berücksichtigung der besonderen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers hat in objektiver und angemessener Weise zu erfolgen, wenn die zuständige Behörde prüft, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Voraussetzungen in Bezug auf die Sprachkompetenzen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c BÜG und Art. 6 BÜV); und
- die Voraussetzungen in Bezug auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. d BÜG und Art. 7 BÜV).

## **Gründe für eine besondere Berücksichtigung**

Wenn die zuständige Behörde die Voraussetzungen der Sprachkompetenzen sowie die Voraussetzungen der Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung prüft, berücksichtigt sie die Integrationsschwierigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers:

- a. aufgrund einer **körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung** (Art. 9 Bst. a BÜV);<sup>102</sup>
- b. aufgrund einer **schweren oder lang andauernden Krankheit** (Art. 9 Bst. b BÜV);<sup>103</sup>

Die Krankheit muss von einer gewissen Schwere sein. Sie kann auch über einen längeren Zeitraum andauern oder unheilbar sein.

Krankheiten, die zu einer Behinderung führen, sind zu berücksichtigen als Nachweis für die Schwierigkeiten der einbürgerungswilligen Person beim Erlernen einer Landessprache oder bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Dies sind beispielsweise Seh- und Hörbehinderungen oder psychische Erkrankungen.<sup>104</sup>

- c. aufgrund **anderer gewichtiger persönlicher Umstände** (Art. 9 Bst. c BÜV).<sup>105</sup>

Gewichtige persönliche Umstände, denen bei den Einbürgerungsvoraussetzungen besonders Rechnung zu tragen ist, können sich ergeben aus:

---

<sup>102</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 20

<sup>103</sup> Ibidem

<sup>104</sup> Idem, S. 21

<sup>105</sup> Ibidem



- Illetrismus oder Analphabetismus.

Bei Illetrismus und/oder Analphabetismus und wenn die einbürgerungswillige Person nicht in der Lage ist, das in der BÜV geforderte Sprachniveau zu erreichen, muss sie diese Situation nachweisen.

- Erwerbsarmut.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann trotz langfristiger Erwerbstätigkeit, in der Regel mit einem Beschäftigungsgrad von 100 %, kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen. Obwohl die einbürgerungswillige Person auf Sozialhilfe angewiesen ist, nimmt sie über ihre Arbeitsstelle konkret am Wirtschaftsleben in der Schweiz teil.

- Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben.

Die einbürgerungswillige Person kümmert sich um ein Familienmitglied, das behindert oder krank ist oder aufgrund dessen Alter. Diese Situation ist ein Grund für die Nichterfüllung des Kriteriums der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich ausschliesslich um den Haushalt sowie die Erziehung und Betreuung der Kinder kümmert.

- Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist wegen einer beruflichen Grundausbildung oder einer Ausbildung an einer Schweizer Hochschule, die zu einem eidgenössisch oder kantonale anerkannten Abschluss führt, auf Sozialhilfe angewiesen. In solchen Fällen stellt der Bezug von Sozialhilfe kein Einbürgerungshindernis dar.

Ist die Sozialhilfeabhängigkeit hingegen auf das Verhalten der einbürgerungswilligen Person zurückzuführen, weil sie im Rahmen der formalen Bildung die Stellensuche oder den Stellenantritt verweigert, ist keine Ausnahme vorzusehen.

Die zuständige Behörde muss, unter Beachtung der Verhältnismässigkeit, das Arbeitspensum der Bewerberin oder des Bewerbers bei einer Beschäftigung während der erstmaligen Ausbildung berücksichtigen. Das Arbeitspensum kann vom Studienfach und der Ausbildungsstufe abhängen. Der einbürgerungswilligen Person kann ein Sozialhilfebezug somit nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie nur in einem kleinen Pensum arbeitet, weil ihre erstmalige formale Ausbildung anspruchsvoll ist und viel Einsatz verlangt.



Als erstmalig gilt eine Bildung, wenn mit dem entsprechenden Abschluss üblicherweise in die Arbeitswelt eingestiegen werden kann. Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems, wie beispielsweise Kurse, Konferenzen, Seminare oder Privatunterricht, fallen nicht unter die formale Bildung.

Die oben genannten Gründe stellen somit nicht automatisch ein Einbürgerungshindernis dar, sofern die Bewerberin oder der Bewerber gegenüber der kantonalen Behörde den entsprechenden Nachweis erbringt.

#### **422/2      Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (Art. 11 Bst. C BÜG und Art. 3 BÜV)**

##### **Art. 11 BÜG    Materielle Voraussetzungen**

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

##### **Art. 3 BÜV      Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz**

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

- a. Terrorismus;
- b. gewalttätiger Extremismus;
- c. organisierte Kriminalität; oder
- d. verbotener Nachrichtendienst.

#### **422/21      Aktivitäten, die die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden**

Die innere Sicherheit ist ein vager juristischer Begriff, der alle Elemente umfasst, die für ein gutes Funktionieren des politischen Systems der Schweiz in ihrer föderalen Struktur und unter Wahrung der lokalen Autonomie sowie für den sozialen Zusammenhalt der Schweiz mit den demokratischen und verfassungsmässigen Garantien, die der Schweiz zugrunde liegen, erforderlich sind. Die äussere Sicherheit umfasst die internationalen Beziehungen, die die Schweiz mit anderen Ländern unterhält.

Wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die einbürgerungswillige Person sich direkt oder indirekt an Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, organisierter Kriminalität oder verbotenen Nachrichtendienst beteiligt oder solche unterstützt, ist die staatliche Gewalt im militärischen und politischen Bereich gefährdet (Art. 3 Bst. a–d)





BüV).<sup>106</sup> Aktivitäten, die mafiöse Strukturen oder Geldwäscherei darstellen oder solchen gleichkommen, stellen ebenfalls eine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz dar und rechtfertigen eine Verweigerung der Einbürgerung.

#### **422/211      Terrorismus (Art. 3 Bst. a BüG)**

Der Begriff «Terrorismus» wird unterschiedlich definiert. Es gibt keine international anerkannte Definition.

In der Schweiz besteht der Terrorismus aus der Begehung schwerer Straftaten oder der Bedrohung von Zivilpersonen oder ziviler Güter mit dem Ziel, die Bevölkerung einzuschüchtern, indem Furcht und Schrecken verbreitet wird, ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt wird oder Staat und Gesellschaft verändert werden.<sup>107</sup> Terroristische Aktivitäten können von einer oder mehreren Personen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Schweiz begangen werden.

#### **422/212      Gewalttätiger Extremismus (Art. 3 Bst. b BüV)**

Hierbei handelt es sich um Verhaltensweisen und Aktivitäten, die Formen von politisch und ideologisch motivierter Radikalisierung voraussetzen, die Gewalt als Handlungsmittel befürworten. Die Zugehörigkeit zu extremen ideologischen Bewegungen oder zu extremen politischen Parteien weist auf gewalttätigen Extremismus hin. Die Vertreterinnen und Vertreter solcher Bewegungen lehnen die Demokratie, die Menschenrechte und den Rechtsstaat ab.

Die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) und die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) sind Gruppierungen des ethno-nationalistisch motivierten Gewaltextremismus.<sup>108</sup>

Es ist erlaubt, Ansichten zu vertreten, die sich mit den Ideen extremer politischer Gruppierungen überschneiden, solange sie mit legalen und friedlichen Mitteln verfolgt und umgesetzt werden.<sup>109</sup>

#### **422/213      Organisierte Kriminalität (Art. 3 Bst. c BüV)**

Eine kriminelle Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) ist eine strukturierte Gruppe von mindestens drei Personen, deren Aktivitäten komplexe Straftaten darstellen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Sie zeichnet sich durch eine flexible Struktur, Geheimhaltung und Professionalität aus, die geschaffen wurde, um dauerhaft zu bestehen.<sup>110</sup> Der Begriff

---

<sup>106</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 9

<sup>107</sup> Siehe Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB

<sup>108</sup> Erläuternder Bericht April 2016, S. 9; Lagebericht 2014, S. 39

<sup>109</sup> [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2946/2008 vom 21. Juni 2011 E. 6.4.4](#)

<sup>110</sup> [BGE 132 IV 132 E. 4.1.1](#)



der kriminellen Organisation überschneidet sich mit dem Begriff der terroristischen Organisation.<sup>111</sup> Aktivitäten, die mafiöse Strukturen oder Geldwäscherei darstellen oder solchen gleichkommen, stellen ebenfalls eine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz dar und rechtfertigen eine Verweigerung der Einbürgerung.

Die vorsätzliche Teilnahme oder die vorsätzliche Unterstützung einer kriminellen Organisation kann unabhängig von der Begehung konkreter Straftaten geahndet werden.<sup>112</sup>

Es ist zwischen zwei Arten von Gruppierungen zu unterscheiden.

- **Verbotene Gruppierungen.** Die Schweiz verfügt über keine eigentliche Liste verbotener Gruppierungen, mit Ausnahme der Gruppen «Al-Qaïda», «Islamischer Staat» und mit diesen verwandter Organisationen.<sup>113</sup> Nach der Rechtsprechung fallen mafiaähnliche Verbrechersyndikate unter den Begriff der kriminellen Organisation. Diese Liste ist nicht abschliessend.
- **Erlaubte Gruppierungen.** Extremistische Parteien, oppositionelle politische Gruppen und weitere Organisationen, sofern sie sich angemessener, nicht verbrecherischer Mittel bedienen, fallen nicht unter den Begriff der kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB).<sup>114</sup>

#### **422/214      Verbotener Nachrichtendienst (Art. 3 Bst. d BÜV)**

Hierbei handelt es sich um Aktivitäten, die es ermöglichen, sich unrechtmässig geschützte Informationen anzueignen zu politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Zwecken (Art. 272 ff. StGB).

Dies kann eine herkömmliche Spionagetätigkeit oder Cyber-Spionage gegen die Schweiz oder einen ausländischen Staat sein,<sup>115</sup> die für einen Spionagedienst ausgeübt, organisiert oder unterstützt wird oder zu der eine Person aufgefordert wird.<sup>116</sup>

#### **422/215      Allgemeine Bemerkungen**

Die Voraussetzung der Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz ist in Verbindung mit der Voraussetzung des Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu prüfen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a BÜG).

<sup>111</sup> [Bundesgerichtsentscheid 6B\\_1132/2016 vom 7. März 2017 E. 1.1 und 1.3.1](#)

<sup>112</sup> [Bundesgerichtsentscheid 6S.229/2005 vom 20. Juli 2005 E. 1.2.3](#)

<sup>113</sup> Art. 1 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122).

<sup>114</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 10

<sup>115</sup> Bericht des Bundesrats vom 24. August 2016, S. 7674. Siehe Art. 272–274 und 301 StGB

<sup>116</sup> DUPUIS ET AL, Art. 272 Nr. 4



Die Prüfung, ob die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gewahrt ist, obliegt dem SEM.<sup>117</sup> Dazu muss das SEM mithilfe des NDB<sup>118</sup> prüfen, welche konkrete und individuelle Rolle die einbürgerungswillige Person bei einer verbotenen Tätigkeit allenfalls einnimmt. Dabei werden die Gewohnheiten, Verhaltensweisen und Beziehungen der einbürgerungswilligen Person sowohl in der Schweiz als auch im Ausland berücksichtigt. Die Zusammenarbeit zwischen dem SEM und dem NDB ist nachfolgend beschrieben.

- Das SEM holt die entsprechenden Informationen beim NDB<sup>119</sup> und allenfalls bei anderen Behörden (fedpol, BJ, EDA, BA usw.) ein, die ihm ihre Stellungnahme zukommen lassen.
- Nach Erhalt dieser Informationen muss das SEM sich ein eigenes Urteil über die Ermittlungen des NDB oder der anderen Behörden bilden, um sie den Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung gegenüberzustellen.<sup>120</sup> Die Stellungnahmen des NDB und der anderen konsultierten Behörden binden das SEM nicht.<sup>121</sup>

Die zuständige Behörde verfügt über einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob die einbürgerungswillige Person eine mögliche Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellt. Absolute Sicherheit darüber, ob eine Gefährdung vorliegt, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn für die zuständige Behörde nach Abschluss des Beweisverfahrens keine konkreten und echten Zweifel mehr bestehen.<sup>122</sup> Eine strafrechtliche Verurteilung der einbürgerungswilligen Person ist somit für die Verweigerung einer Einbürgerung nicht erforderlich.<sup>123</sup>

Der blosse Umstand, dass das der einbürgerungswilligen Person zur Last gelegte Verhalten bereits mehrere Jahre zurückliegt, rechtfertigt noch nicht, dass sie keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz mehr darstellt. Die einbürgerungswillige Person muss den Nachweis erbringen, dass von ihr keine relevante Gefahr mehr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz ausgeht, dass sie die demokratischen Institutionen der Schweiz anerkennt,<sup>124</sup> dass sie das Gewaltmonopol des Staates akzeptiert<sup>125</sup> und dass sie dialogbereit ist<sup>126</sup>.

---

<sup>117</sup> Botschaft vom 4. März 2011, S. 2851

<sup>118</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. a NDV

<sup>119</sup> Art. 13 NDV

<sup>120</sup> [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4132/2012 vom 30. Januar 2015 E. 4.4](#)

<sup>121</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 9

<sup>122</sup> [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4132/2012 vom 30. Januar 2015 E. 4.3](#)

<sup>123</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 10

<sup>124</sup> [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3769/2011 vom 6. Oktober 2014 E. 3.4](#)

<sup>125</sup> Erläuternder Bericht vom April 2016, S. 9

<sup>126</sup> *Ibidem*



## 43 Verfahren zur erleichterten Einbürgerung bei Wohnsitz in der Schweiz

### Art. 25 BÜG Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Das SEM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; vor der Gutheissung eines Gesuches hört es den Kanton an.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren.

## 431 Gesuchstellung

Bewerberinnen und Bewerber, die in der Schweiz wohnen und deren Ehegatte Schweizerin oder Schweizer ist, reichen ihr Gesuch um erleichterte Einbürgerung beim SEM ein (Art. 14 Abs. 1 BÜV).

Dazu füllen sie die von der kantonalen oder kommunalen Behörde bereitgestellten Formulare aus oder fordern beim SEM per E-Mail ([ch@sem.admin.ch](mailto:ch@sem.admin.ch)) ein Gesuchsformular an. Darin geben sie ihren Namen und Vornamen sowie die vollständige Adresse an und schildern ihre persönliche Situation.

Nach Erhalt der E-Mail-Anfrage lässt das SEM der Bewerberin oder dem Bewerber das Formular per Post zukommen. Die Bewerberin oder der Bewerber füllt das Formular aus und retourniert es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Art. 14 Abs. 4 BÜV) per Post an das SEM.

Vor der Gesuchstellung muss die Bewerberin oder der Bewerber die Erklärungen betreffend die eheliche Gemeinschaft und das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterzeichnet haben. Die Ermächtigung zur Einholung von Auskünften durch das SEM und das Blatt mit der Liste der beizulegenden Dokumente müssen ebenfalls unterzeichnet sein. Das SEM registriert das Gesuch und stellt der Bewerberin oder dem Bewerber mit separater Post eine Empfangsbestätigung und eine Rechnung zu.

## 432 Gebühren, erforderliche Dokumente und formelle Prüfung der Gesuchsunterlagen

### **Gebühren**

Für die Verfahren zur erleichterten Einbürgerung fordert das SEM eine Vorauszahlung der Gebühren (Art. 35 Abs. 3 BÜG und Art. 27 Abs. 2 Bst. b BÜV). Diese dürften höchstens kostendeckend sein (Art. 35 Abs. 2 BÜG).



Das SEM setzt eine angemessene Frist zur Vorauszahlung der Gebühren (Art. 27 Abs. 3 BÜV). Wird die Vorauszahlung nicht innert Frist geleistet, so kann das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht eintreten (Art. 27 Abs. 3 BÜV). Die Gebühren sind in einem Betrag zu überweisen, da das SEM keine Ratenzahlungen akzeptiert. Bei Nichtbezahlung schreibt das SEM das Gesuch ohne weitere Mitteilung ab.

Die Gebühren nach Artikel 25 Absätze 1 und 3 BÜV können bis zum doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringt. Das SEM stellt der Bewerberin oder dem Bewerber den Differenzbetrag in Rechnung (Art. 28 Abs. 2 BÜV). Bei einem unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand können die Gebühren bis zur Hälfte reduziert werden, wobei das SEM den Differenzbetrag erstattet (Art. 28 Abs. 1 und 2 BÜV).

**Gebühr für die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 21 Absatz 1 BÜG  
(Art. 25 Abs. 1–3 BÜV)**

Erleichterte Einbürgerung nach Artikel 21 BÜG	CHF 500.-
Erstellung von Erhebungsberichten	max. CHF 400.-
Einbezug der unmündigen Kinder in die Einbürgerung eines Elternteils	CHF 0.-

**Erforderliche Dokumente**

Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind (Art. 15 Abs. 5 BÜV). Bei der Formulareinreichung legt die Bewerberin oder der Bewerber dem Gesuch um erleichterte Einbürgerung sämtliche Dokumente bei, die in der Liste der erforderlichen Unterlagen (Beilage zum Gesuchsformular) aufgeführt sind. Die ausländischen Dokumente sind zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Schweizer Landessprache einzureichen.

**Formelle Prüfung der Gesuchsunterlagen**

Das SEM prüft, ob die Gebühren bezahlt worden sind, ob die erforderlichen Dokumente dem Gesuch beigelegt sind und ob die darin enthaltenen Informationen mit den Angaben im Formular, das die Bewerberin oder der Bewerber ausgefüllt hat, übereinstimmen (Art. 14 Abs. 2 BÜV).

Alle einzureichenden Dokumente müssen in einer Amtssprache verfasst sein. Andernfalls hat die Bewerberin oder der Bewerber eine beglaubigte Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache zu veranlassen.<sup>127</sup>

<sup>127</sup> Art. 33a VwVG



## 433 Prüfung der formellen Voraussetzungen

Das SEM prüft, ob die formellen Voraussetzungen nach Artikel 21 Absatz 1 BÜG erfüllt sind:

- **Eheliche Gemeinschaft mit dem Schweizer Ehegatten seit mindestens drei Jahren (Art. 21 Abs. 1 Bst. a BÜG)**

Es kann nur die Ehedauer angerechnet werden. Die Zeit, während der die Ehegatten im Konkubinat zusammenlebten, wird nicht berücksichtigt. Eingetragene Partner einer Schweizerin oder eines Schweizers sind von der erleichterten Einbürgerung ausgeschlossen und müssen daher ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestützt auf Artikel 10 BÜG stellen.

Es ist zu prüfen, ab welchem Zeitpunkt der Schweizer Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht erworben hat, falls sie oder er vor der Gesuchstellung des ausländischen Ehegatten eingebürgert wurde. Es ist zwischen zwei Situationen zu unterscheiden:

- **Wenn der Schweizer Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung nach der Heirat erworben hat**, kann der ausländische Ehegatte kein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.<sup>128</sup> In diesem Fall steht der Bewerberin oder dem Bewerber nur die ordentliche Einbürgerung offen.
  - **Wenn der Schweizer Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht nach der Heirat durch Wiedereinbürgerung oder durch erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erworben hat**, kann der ausländische Ehegatte ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen (Art. 21 Abs. 3 BÜG).
- **Aufenthalt in der Schweiz seit insgesamt mindestens fünf Jahren, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs (Art. 21 Abs. 1 Bst. b BÜG)**. Das SEM kontrolliert die Aufenthalte der Bewerberin oder des Bewerbers in der Schweiz mit einem Aufenthaltstitel nach Artikel 33 BÜG.

**Einbezug der minderjährigen Kinder (Art. 30 BÜG)**. In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben und mindestens zwei Jahre in der Schweiz gewohnt haben, mit Ausnahme von Kleinkindern. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Integrationskriterien von Artikel 12 BÜG eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

Art. 30 BÜG ermöglicht den Einbezug der minderjährigen Kinder, zwingt diesen aber nicht auf. Wenn die Eltern die Kinder nicht in ihr Gesuch einbeziehen möchten oder die Kinder selbst nicht einbezogen werden wollen, stellt dies seitens des Bundesrechts

<sup>128</sup> [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Februar 2013 C-1426/2012 E. 4.2.1 ff.](#)



kein Einbürgerungshindernis dar. Die Eltern können folglich ohne Weiteres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung ohne Einbezug der Kinder einreichen.

#### **434 Formelle oder materielle Voraussetzungen nicht erfüllt**

Sind die formellen und/oder die materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt, gewährt das SEM der Bewerberin oder dem Bewerber das rechtliche Gehör.

#### **435 Eintreten und Erhebungsbericht**

##### **Grundsatz**

Wird ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung gestellt und sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, beauftragt das SEM die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen, die für die Beurteilung der materiellen Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung nötig sind (Art. 34 Abs. 2 BÜG und Art. 18 BÜV).

Der Bericht muss den Anforderungen der Richtlinien für die Erstellung von Erhebungsberichten entsprechen (Art. 34 Abs. 3 BÜG; [Weisungen Erhebungsberichte](#)). Diese Richtlinien sind für das SEM sowie für die kantonalen und kommunalen Behörden, die mit der Durchführung des Verfahrens zur erleichterten Einbürgerung betraut sind, verbindlich. Für weitere Informationen ist auf diese Bezug zu nehmen.

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des für das Einbürgerungsverfahren massgebenden Sachverhalts mitzuwirken (Art. 21 BÜV). Sie müssen insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen und die zuständige Behörde unverzüglich über nachträgliche Änderungen betreffend die Bewerberin oder den Bewerber informieren.

Die kantonale Behörde, die mit Erhebungen betraut ist, übermittelt ihren Erhebungsbericht in der Regel innerhalb von zwölf Monaten dem SEM (Art. 34 Abs. 2 und 3 BÜG und Art. 22 BÜV).



## ***Anforderung eines Berichts***

Nach der Prüfung der formellen Voraussetzungen holt das SEM bei den Kantonen über Erhebungsberichte die nötigen Informationen ein. Falls zusätzliche kommunale oder kantonale Berichte erstellt werden, müssen diese dem Bericht für den Bund nicht beigelegt werden, sofern die wichtigsten Informationen im Erhebungsbericht zusammengefasst werden. Der Erhebungsbericht muss auf möglichst aktuellen Daten basieren.

Das SEM fordert Erhebungsberichte für die letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs an. Es ist zwischen zwei Situationen zu unterscheiden:

- **Die Bewerberin oder der Bewerber wohnt seit fünf Jahren im gleichen Kanton.** In diesem Fall fordert das SEM nur einen Bericht vom Aufenthaltskanton an, mit oder ohne Antrag des Heimatkantons.
- **Die Bewerberin oder der Bewerber hat in den letzten fünf Jahren in verschiedenen Kantonen gewohnt, unter anderem im Heimatkanton des Schweizer Ehegatten.** Das SEM fordert die Berichte von allen Aufenthaltskantonen sowie den Bericht und den Antrag des Heimatkantons an.

## ***Inhalt der Berichte***

Die Erhebungsberichte müssen folgende Informationen enthalten:

- **Personendaten und weitere Auskünfte zur Bewerberin oder zum Bewerber, sofern diese nicht mit denjenigen im Gesuchsformular übereinstimmen.** Diese Daten müssen sich auch auf den Schweizer Ehegatten der Bewerberin oder des Bewerbers, die gemeinsamen Kinder und die ausländischen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers ab dem Alter von 12 Jahren beziehen.

Diese Informationen betreffen:

- Personalien der einbürgerungswilligen Person, ihres Schweizer Ehegatten, der gemeinsamen Kinder, der Kinder aus einer früheren Ehe der Bewerberin oder des Bewerbers oder der ausserhalb der Ehe geborenen Kinder;
- berufliche Tätigkeit der einbürgerungswilligen Person und ihres Schweizer Ehegatten;
- aktueller und allenfalls früherer Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers im Kanton und in den einzelnen Gemeinden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung;
- Wohnsitz der gemeinsamen Kinder der Ehegatten, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben;





- Wohnsitz der Kinder aus einer früheren Ehe der Bewerberin oder des Bewerbers oder der ausserhalb der Ehe geborenen Kinder. Wichtig ist die Abklärung, ob solche Kinder tatsächlich im gleichen Haushalt wie die Ehegatten leben und wenn ja, seit wann.
- **Informationen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen.** Diese Informationen beziehen sich auf das tatsächliche Bestehen der ehelichen Gemeinschaft und auf die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz. Die zuständige kantonale Behörde kann die einbürgerungswillige Person und ihren Ehegatten zu einem persönlichen Gespräch einladen.

In Bezug auf das tatsächliche Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft muss der Erhebungsbericht namentlich Folgendes festhalten:

- allfällige Trennungs- oder Scheidungsabsichten von Seiten eines einzelnen Ehepartners;
- Gründe für einen allfälligen getrennten Wohnsitz der Ehepartner, falls kein gemeinsamer Haushalt besteht;
- Bestehen eines grossen Altersunterschieds sowie unklarer Umstände;
- weitere Anzeichen dafür, dass keine tatsächliche eheliche Gemeinschaft besteht, insbesondere wenn der Schweizer Ehegatte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder wenn einer der Ehepartner Kontakte zum Milieu der Prostitution oder zum Drogenmilieu hat.

In Bezug auf die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz muss der Erhebungsbericht namentlich über Folgendes Auskunft geben (sofern diese Daten nicht mit denjenigen im Gesuchsformular übereinstimmen):

- aktuelle berufliche Tätigkeit der einbürgerungswilligen Person und ihr Einbezug in das berufliche Umfeld;
- Arbeitslosigkeit oder Wahrnehmung von Aufgaben in Familie und Haushalt;
- Mitgliedschaft der einbürgerungswilligen Person in lokalen Vereinen oder anderen Organisationen oder ihre Mitwirkung an ehrenamtlichen Tätigkeiten oder an lokalen oder regionalen Veranstaltungen;
- Bemühungen der einbürgerungswilligen Person, sich unter die Schweizer Bevölkerung zu mischen, indem sie beispielsweise an Aktivitäten von lokalen Vereinen oder anderen Organisationen teilnimmt, sich in einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder an lokalen oder regionalen Veranstaltungen engagiert, indem sie einen Freundeskreis mit Schweizerinnen und Schweizern aufbaut.



- **Angaben zu den Integrationskriterien.** Die kantonale Behörde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet.

Der Erhebungsbericht hält fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber in Fälle verwickelt ist, die in die Zuständigkeit der Polizei des Wohnkantons oder einer Erwachsenenschutzbehörde fallen, indem insbesondere folgende Informationen erhoben werden:

- eingeleitete Strafuntersuchungen und andere hängige Verfahren betreffend Auslieferung/Rechtshilfe;
- Jugendstrafen;
- Polizeiliche Vorkommnisse und Auskünfte der kantonalen Migrationsbehörde ;
- Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 360 ff. ZGB).

Der Erhebungsbericht beinhaltet zudem sämtliche Informationen zum finanziellen Leumund der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich auf die letzten fünf Jahre vor der Gesuchstellung beziehen (sofern diese Daten nicht mit denjenigen im Gesuchsformular übereinstimmen). Diese Informationen betreffen namentlich:

- hängige Betreibungen;
- Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt wurden;
- Steuerausstände.

Der Erhebungsbericht muss sich zudem auf die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, auf die Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen, auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und auf die Förderung der Integration beziehen.

- **Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.** Der Erhebungsbericht muss die in Artikel 12 Absatz 2 BÜG genannten Gründe für eine erschwerte Integration der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigen. Zudem muss er sämtliche Nachweise enthalten, welche die Ausnahmegründe stützen.
- **Bemerkungen zum Erhebungsbericht.** Der Erhebungsbericht enthält eine Spalte «Bemerkungen», in der die kantonale Behörde ergänzende und genauere Angaben machen kann.



## **436 Prüfung der materiellen Voraussetzungen und zusätzliche Untersuchungs- massnahmen**

### ***Prüfung der materiellen Voraussetzungen***

Wenn der Kanton den Erhebungsbericht erstellt hat, übermittelt er die Gesuchsunterlagen sowie den Bericht dem SEM. Das SEM prüft, ob die gemeinsamen materiellen Voraussetzungen von Artikel 20 BÜG und die spezifischen Voraussetzungen betreffend das tatsächliche Bestehen der ehelichen Gemeinschaft erfüllt sind. Zudem prüft das SEM, ob die Bewerberin oder der Bewerber alle Integrationskriterien nach Artikel 12 BÜG erfüllt und somit erfolgreich integriert ist.

Die Prüfung der materiellen Voraussetzungen stützt sich auf die kantonalen Erhebungsberichte sowie die Ergebnisse der Abklärungen des SEM und der anderen konsultierten Behörden. Das SEM überprüft das Strafregister VOSTRA der einbürgerungswilligen Person um zu bestimmen, ob diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet. Ausserdem holt das SEM die Stellungnahme des NDB und anderer Behörden (beispielsweise fedpol, BJ, EDA, BA usw.) ein um zu ermitteln, ob die Bewerberin oder der Bewerber nicht die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

### ***Zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen***

Falls genauere Informationen eingeholt werden müssen und vertiefte Abklärungen nötig sind, oder falls die Erhebung vor mehr als einem Jahr durchgeführt wurde und das Verfahren noch hängig ist, kann das SEM die kantonale Einbürgerungsbehörde mit weiteren Erhebungen beauftragen oder eigene ergänzende Erhebungen durchführen (Art. 14 Abs. 3 BÜV).

Bestehen Zweifel in Bezug auf eine oder mehrere Einbürgerungsvoraussetzungen, kann das SEM namentlich folgende zusätzliche Untersuchungen durchführen:

- zusätzliche detaillierte Abklärungen zu einem bestimmten Punkt;
- Einholung von Auskünften bei Referenzpersonen;
- getrennte Befragung der Ehegatten durch den Wohnkanton;
- Befragung von Dritten durch den Wohnkanton;
- Einfordern weiterer Dokumente von der Bewerberin oder dem Bewerber;
- Zusatzbericht, wenn der erste Erhebungsbericht älter als ein Jahr ist;
- Amtshilfeersuchen des SEM bei anderen Behörden.



## **437            Zustellung an den Heimatkanton, Antrag und Erklärungen**

### **437/1            Zustellung an den Heimatkanton**

Das Einbürgerungsgesuch wird an die zuständigen kantonalen Behörden übermittelt, um die Personenstandsdaten der Bewerberin oder des Bewerbers zu überprüfen.

In diesem Fall wird der Heimatkanton des Schweizer Ehegatten gebeten, dem SEM mitzuteilen, ob die bestehenden Zivilstandsdokumente genügen und ob allenfalls der Eintrag im Zivilstandsregister Infostar zu aktualisieren ist.

### **437/2            Antrag des Heimatkantons**

#### ***Grundsatz***

Das Gesuch um erleichterte Einbürgerung wird dem Heimatkanton zur Stellungnahme unterbreitet, wenn dieser von seinem Recht auf Anhörung Gebrauch macht (Art. 25 Abs. 1 i.f. BÜG). Die Kantone können generell auf eine Stellungnahme zu den Gesuchen nach Artikel 21 Absatz 1 BÜG verzichten.

Wenn der Kanton sein Antragsrecht ausübt, kann er dem SEM beantragen, das Gesuch gutzuheissen oder abzulehnen. Das SEM muss dem Antrag des Kantons nicht folgen, wenn es die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen abgeschlossen hat. Lehnt das SEM den Antrag ab, muss es den positiven Einbürgerungsentscheid begründen.

Wenn die kantonale oder kommunale Behörde mit dem Entscheid des SEM nicht einverstanden ist, kann sie den Einbürgerungsentscheid beim Bundesverwaltungsgericht anfechten (Art. 47 Abs. 2 BÜG).

#### ***Besonderheit***

Wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder ausserhalb der Ehe geborene Kinder vorhanden sind, sind das Gesuch und die Dokumente auch dann dem Heimatkanton zu unterbreiten, wenn dieser auf sein Antragsrecht verzichtet.

Falls die Dokumente für eine Aktualisierung des Zivilstandsregisters Infostar nicht ausreichen, kontaktiert die zuständige kantonale Behörde direkt die einbürgerungswillige Person, damit diese die nötigen Unterlagen beibringt.



### **437/3 Erklärungen betreffend die eheliche Gemeinschaft und das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Zu Beginn des Verfahrens holt das SEM die unterzeichneten und datierten Erklärungen betreffend die eheliche Gemeinschaft und das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein. Dabei prüft das SEM ein letztes Mal, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung des Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers erfüllt sind.

#### ***Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft***

Falls die zu Beginn des Verfahrens unterzeichnete Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft im Zeitpunkt, in dem das SEM über das Einbürgerungsgesuch entscheidet, älter als sechs Monate ist, muss die Bewerberin oder der Bewerber vor der Eröffnung des Entscheids eine neue Erklärung unterzeichnen.

Damit bestätigen die Ehegatten, dass sie in einer tatsächlichen, stabilen ehelichen Gemeinschaft leben und dass weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestehen. Bei unwahren Angaben kann die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 36 BÜG nichtig erklärt werden.

#### ***Erklärung betreffend das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung***

Zu Beginn des Verfahrens holt das SEM eine Erklärung betreffend das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein. Diese muss von der einbürgerungswilligen Person und den in das Gesuch einbezogenen Kindern ab zehn Jahren unterzeichnet und datiert werden.

Falls diese Erklärung mehr als sechs Monate vor der Gesuchstellung unterzeichnet wurde, müssen die einbürgerungswillige Person und die in das Gesuch einbezogenen Kinder vor der Eröffnung des Entscheids eine neue Erklärung unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten haben und immer noch beachten.

### **438 Entscheid**

#### **438/1 Einbürgerung**

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die erleichterte Einbürgerung verfügt werden. Das SEM entscheidet grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Erhebungsberichts der zuständigen kantonalen Behörde über die Einbürgerung (Art. 23 Abs. 2 BÜV).

Der Entscheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit einem Begleitschreiben zugestellt. Der Heimatkanton und die Aufenthaltsgemeinde erhalten eine Kopie. Damit informiert das SEM die einbürgerungswillige Person, dass über ihr Gesuch ein positiver Entscheid erlassen worden ist, gegen den die betreffenden kantonalen und kommunalen Behörden aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag nach der Entscheideröffnung Beschwerde erheben können.



Die einbürgerungswillige Person wird zudem darüber informiert, dass sie nach der Beschwerdefrist eine Mitteilung erhält, falls beim SEM keine Beschwerde eingeht. Diese Mitteilung enthält das Datum, an dem der Einbürgerungsentscheid in Kraft tritt und ab dem somit die Möglichkeit besteht, von der zuständigen Behörde Identitätsausweise ausstellen zu lassen.

### **438/2 Beschleunigtes Einbürgerungsverfahren**

Das Gesetz enthält keine Ausführungen zu den Kriterien für die beschleunigte Behandlung eines Einbürgerungsgesuchs, ebensowenig diesbezügliche Verfahrensvorschriften. Dennoch ist es in der Praxis mitunter angezeigt, ein Gesuch beschleunigt (aber nicht bevorzugt) zu behandeln.

Ein Gesuch kann beschleunigt behandelt werden, wenn die normale Behandlungsdauer eine unzumutbare Härte für die einbürgerungswillige Person, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung erfüllt, darstellen würde. Erst wenn die formellen Voraussetzungen insbesondere in Bezug auf die Wohnsitzdauer und die Aufenthaltssbewilligung erfüllt sind, kann ein Erhebungsbericht beim Kanton angefordert werden.

Das beschleunigte Einbürgerungsverfahren kann namentlich dann gewährt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- möglichst bald eine Prüfung absolvieren muss und dies nur als Schweizerin oder Schweizer tun kann;
- noch in möglichst jungem Alter die Rekrutenschule absolvieren will;
- eine Stelle in Aussicht hat, für die das Schweizer Bürgerrecht erforderlich ist (beispielsweise Zöllner oder Polizist) und dies glaubhaft darlegen kann, insbesondere durch eine Bestätigung des Arbeitgebers;
- Spitzensportler ist und Aussicht hat, nach der Einbürgerung in der schweizerischen Nationalmannschaft zu spielen;
- schwer krank ist und noch erleben möchte, Schweizerin oder Schweizer zu werden.

### **438/3 Ablehnung der Einbürgerung**

Wenn die formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gewährt das SEM der Bewerberin oder dem Bewerber das rechtliche Gehör. Sind auch danach die Voraussetzungen nicht erfüllt, erlässt das SEM einen formellen und begründeten Ablehnungsentscheid, der eine Rechtsmittelbelehrung enthält (Art. 16 Abs. 1 BvG und Art. 35 VwVG). Der ablehnende Entscheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber mittels eingeschriebenem Brief mit Empfangsbestätigung zugestellt.



Nach Artikel 47 Absatz 1 BÜG kann gegen den negativen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag nach der Entscheideröffnung einzureichen (Art. 20 Abs. 1 VwVG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Die Bewerberin oder der Bewerber hat zu berücksichtigen, dass die Fristen des SEM, die nach Tagen bestimmt sind, wie folgt still stehen (Art. 22a VwVG):

- vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Beim Stillstand der Fristen ist zwischen folgenden Situationen zu unterscheiden:

- **Die Entscheideröffnung erfolgt kurz vor dem Fristenstillstand.** In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Frist in der Regel bis zum Tag vor Beginn des Stillstands, während dem Stillstand wird sie ausgesetzt und am ersten Tag nach dem Ende des Stillstands wieder aufgenommen, bis die gesamte Frist abgelaufen ist.
- **Die Entscheideröffnung erfolgt während dem Fristenstillstand.** In diesem Fall beginnt die Berechnung der Frist ab dem ersten Tag, an dem der Stillstand endet, und läuft weiter, bis die gesamte Frist abgelaufen ist.

#### **438/4            Aufhebung des Einbürgerungsentscheids**

Das SEM kann nach der Zustellung des Einbürgerungsentscheids, aber noch vor Eintreten der Rechtskraft, den Einbürgerungsentscheid aufheben. Dies ist dann der Fall, wenn dem SEM ausreichende Erkenntnisse vorliegen, die ihm zum Zeitpunkt des Entscheids nicht bekannt waren und die aufzeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt des Entscheids die Kriterien für eine erleichterte Einbürgerung nicht erfüllt hat.

Nachdem das SEM der Bewerberin oder dem Bewerber das rechtliche Gehör gewährt hat, verfügt es die Aufhebung des Einbürgerungsentscheids und führt zusätzliche Abklärungen durch. Sobald diese abgeschlossen sind, gewährt das SEM die Einbürgerung oder verfügt einen negativen Entscheid, nachdem es die Parteien angehört hat.

Nach Ablauf der Beschwerdefrist kann das SEM den Entscheid nicht mehr aufheben, sondern eröffnet allenfalls ein Verfahren um Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung nach Artikel 36 BÜG.



## **439 Inkrafttreten des Einbürgerungsentscheids und Eintrag in das Zivilstandsregister**

### ***Inkrafttreten***

Wird keine Beschwerde gegen eine erleichterte Einbürgerung erhoben, stellt das SEM der Bewerberin oder dem Bewerber rund sechs Wochen nach dem Datum des Entscheids eine Rechtskraftmitteilung aus, unter Vorbehalt des Fristenstillstands nach Artikel 22a VwVG.

Bei minderjährigen Kindern wird die Rechtskraftmitteilung dem Inhaber der elterlichen Sorge oder an dessen Rechtsvertreter zugestellt.

Geht innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde gegen den Einbürgerungsentscheid ein, tritt dieser nicht in Rechtskraft. Der Entscheid des Gerichts ist abzuwarten. In diesem Fall wird keine Rechtskraftmitteilung zugestellt.

### ***Eintrag in das Zivilstandsregister***

Sobald der Einbürgerungsentscheid in Kraft tritt, kann die Behörde des Heimatkantons die Einbürgerung im Zivilstandsregister Infostar eintragen.

Die eingebürgerte Person kann frühestens einen Schweizer Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte bei der zuständigen kantonalen Passstelle verlangen, wenn der Eintrag im Zivilstandsregister Infostar erfolgt ist.